

# Rechtliche Informationen zu digitalen Medien für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe

**Rahel Heeg**

**Dezember 2018, aktualisiert im Mai 2025**

Die Merkblätter wurden im Rahmen des Projekts MEKiS erstellt. MEKiS war ein Kooperationsprojekt der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, der BFF – Beruf Bildung Bern sowie CURAVIVA Schweiz

Fachliche Beratung: Prof. Dr. Peter Mösch Payot (Hochschule Luzern) (2020, 2025), Daniel Sollberger (Kantonspolizei Basel-Stadt / Jugend- und Präventionspolizei) (2020)

Zitiervorschlag:

Heeg, Rahel (2025): Rechtliche Informationen zu digitalen Medien für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe. Muttenz und Bern: Hochschule für Soziale Arbeit FHNW und BFF – Kompetenz Bildung Bern

## Inhalt

Einführung und Leseanleitung	1
1 Obhuts- und Aufsichtspflichten und –rechte im digitalen Raum: Rechtliche Informationen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe	2
2 Kontrolle, Persönlichkeitsrechte und Datenschutz im digitalen Raum: Rechtliche Informationen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe	10
3 Das Recht am eigenen Bild im digitalen Raum: Rechtliche Informationen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe	17
4 Pornografie, Sexting, Gewaltdarstellungen im digitalen Raum: Rechtliche Informationen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe	22
5 Soziale Konflikte im digitalen Raum: Rechtliche Informationen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe	25
6 Was gebe ich im Internet über mich preis: Rechtliche Informationen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe	28
7 Das Jugendstrafrecht: Rechtliche Informationen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe	32

## Einführung und Leseanleitung

Da digitale Medien im Leben von Kindern und Jugendlichen einen zentralen Stellenwert haben, können sich Einrichtungen der Jugendhilfe der Thematik nicht verschliessen und kommen nicht umhin, digitale Medien zu thematisieren und aktiv in ihre Arbeit zu integrieren. Es steht nicht mehr zur Diskussion, ob die Jugendhilfe sich dem „Trend“ der Digitalisierung anschliessen soll, sondern wie sie diese aufnimmt und aktiv mitgestaltet. Dabei stellen sich jedoch vielfältige rechtliche Fragen. Die Merkblätter geben einen knappen Überblick über die rechtliche Situation zu verschiedenen Fragen in Zusammenhang mit digitalen Medien und der Rolle von Einrichtungen der Jugendhilfe.

Die Merkblätter sind folgendermassen aufgebaut:

- Begriffsklärungen: Hier werden einführend zentrale Begriffe kurz definiert
- Überblick über Faktenlage: Beschreibung der rechtlichen Situation in diesem Themenbereich
- Schlussfolgerungen und Empfehlungen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe: Konkretisierung der rechtlichen Situation anhand von Grundsätzen, Prüfungen und Beispielen.

Es existieren Merkblätter zu folgenden Themen:

- Obhuts- und Aufsichtspflichten und –rechte: Welche Verantwortung trägt die Einrichtung, welche trägt der gesetzliche Vertreter (in der Regel die Eltern) im Zusammenhang mit Handlungen von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum?
- Kontrolle, Persönlichkeitsrechte und Datenschutz: Welche Persönlichkeitsrechte und Datenschutzfragen hat eine Einrichtung zu beachten, wenn sie die Nutzung des Internets von Kindern und Jugendlichen kontrollieren und steuern will?
- Das Recht am eigenen Bild: Unter welchen Voraussetzungen dürfen in Einrichtungen Bilder erstellt und verwendet werden und was müssen Kinder und Jugendliche über das Erstellen und Verwenden von Bildern wissen??
- Pornografie, Sexting und Gewaltdarstellungen: Was sind die rechtlichen Folgen, wenn Kinder und Jugendliche digitale Inhalte mit sexuellem Charakter oder Gewaltdarstellungen herstellen, konsumieren oder weiterschicken?
- Soziale Konflikte: Was sind die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit Mobbing, Ausgrenzung und Konflikten zwischen Kindern und Jugendlichen?
- Datenschutzfragen und das Abtreten von Nutzungsrechten: Was müssen Kinder und Jugendliche über das Abtreten von Nutzungsrechten und Datenschutz im Internet wissen?
- Das Jugendstrafrecht: Dieses Merkblatt liefert in allgemeiner Form Grundwissen zum Jugendstrafrecht (ohne konkreten Bezug zu digitalen Medien).

Jedes Merkblatt kann eigenständig verwendet werden. Deswegen tauchen manche Inhalte in verschiedenen Merkblättern auf.

# 1 Obhuts- und Aufsichtspflichten und –rechte im digitalen Raum: Rechtliche Informationen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe

## Begriffsklärungen

Die **Obhut** ist ein Teilbereich der elterlichen Sorge. Obhut beinhaltet das Recht, über den Aufenthalt, über die Pflege und Erziehung einer Minderjährigen oder eines Minderjährigen zu bestimmen. Obhut beinhaltet einerseits Rechte (z.B. Regeln erlassen) und andererseits Obhutspflichten.

Zu den **Obhutspflichten** gehört es, **Fragen der Betreuung des Kindes im Alltag mit Blick auf das Wohl des Kindes zu regeln und dabei die Meinung des Kindes und seine Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen**. Damit verbunden ist die auf die Alltagsbetreuung bezogene Verantwortung für die körperliche, geistige, seelische und soziale Integrität des Kindes. Davon zu unterscheiden ist das **Aufenthaltsbestimmungsrecht**, welches beinhaltet, über den Aufenthalt des Kindes zu entscheiden. Die Obhut kann in unterschiedlichem Ausmass vom Träger des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf Dritte übertragen werden, z.B. auf ein Heim oder auf eine Einrichtung zur Tagesbetreuung.

Der Begriff der **Schutzpflicht** meint die Pflicht, dem Kind Schutz vor Gefährdungen oder Verletzungen zu gewähren. Diese Pflicht entsteht in Betreuungsverhältnissen zum Beispiel aus dem gesetzlichen Verhältnis von Eltern und Kindern oder aus einem Auftrag nach Obligationenrecht (bei Einrichtungen). Für stationäre Einrichtungen besteht ausserdem eine Pflicht zum Schutz der Persönlichkeit und der notwendigen Freiheiten der persönlichen Lebensgestaltung.

Der Begriff der **Aufsichtspflicht** meint die Pflicht, Kinder angemessen zu betreuen und zu beaufsichtigen, und soweit möglich zu verhindern, dass sie Dritte gefährden oder verletzen (entsprechend der konkreten Situation und dem Alter, Charakter und der geistigen Reife des Kindes). Das Mass der geforderten Sorgfalt in der Kinderbeaufsichtigung ist somit einzelfallabhängig. Grundsätzlich haben die Eltern als Teil der elterlichen Sorge und der Obhut die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Die Aufsichtspflicht kann an andere Personen übergeben werden, beispielsweise an eine Kinderkrippe und ihre Mitarbeitenden. Mit der Aufnahme in eine Einrichtung übernimmt die Einrichtung die Aufsichtspflicht über ein Kind nach dem Mass der konkreten Übertragung von Betreuung und Pflege während dessen Anwesenheit in der Einrichtung.

Verursacht eine Person, die unter Aufsichtspflicht steht, einen Schaden, so ist die Einrichtung für den Schaden haftbar, wenn die Beaufsichtigung nicht in einem üblichen und durch die Umstände gebotenen Mass von Sorgfalt geschah.

**Disziplinar massnahmen** werden erhoben, um Verstösse gegen Regeln zu ahnden mit dem Ziel, dass zukünftig die Pflichten wieder eingehalten werden. Im pädagogischen Kontext wird dieser juristische Begriff kaum verwendet, stattdessen wird eher von Regeln oder Konsequenzen gesprochen.

**Sicherheits massnahmen** haben den Zweck, (direkt oder indirekt) Sicherheit zu ermöglichen.

**Freiheitsbeschränkende Massnahmen** sind Massnahmen, mit denen in die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen eingegriffen wird. Dazu gehören etwa Eingriffe in die Wahrnehmung von Persönlichkeitsrechten, in die körperliche und geistige Unversehrtheit oder in die Bewegungsfreiheit. Das schweizerische Zivilgesetzbuch betont die **Persönlichkeitsrechte** aller Menschen, also auch von Kindern und Jugendlichen. Nach dem ZGB haben alle Menschen in den Schranken der Rechtsordnung die gleichen **Rechte und Pflichten** (Art. 11 ZGB). Nach Art. 28 ZGB hat jedes Individuum ein Recht auf Selbstbestimmung und Unversehrtheit unter anderem in folgenden Persönlichkeitsbereichen:

- Physische Persönlichkeit: Schutz der körperlichen Integrität, Bewegungsfreiheit

- Affektive (emotionale) Persönlichkeit: Schutz vor unmittelbaren und nachhaltigen Beeinträchtigungen im seelisch-emotionalen Lebensbereich
- Soziale Persönlichkeit: Geheim- und Privatsphäre, Verschwiegenheit, informationelle Freiheit (u.a.)

**Urteilsfähig** sind Personen, wenn sie in einer konkreten Lebenssituation in der Lage sind „vernunftgemäss“ zu handeln. Das heisst, wenn sie die Tragweite des eigenen Handelns grundsätzlich begreifen können (**Erkenntnisfähigkeit**) und fähig sind, gemäss dieser Einsicht aus freiem Willen vernunftgemäss zu handeln (**Willensumsetzungsfähigkeit**). Diese Urteilsfähigkeit kann auch bei minderjährigen Kindern bestehen und hat Selbstbestimmungsrechte im Bereich der höchstpersönlichen Rechte zur Folge (Art. 19c ZGB).

**Gefährdungsmeldung: Melderechte gegenüber KESB:** Jede Person kann der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint. Wenn die Meldung im Interesse des Kindes liegt, sind auch Personen meldeberechtigt, die dem strafrechtlichen Berufsgeheimnis unterstehen, ohne dass sie sich spezifisch vom Berufsgeheimnis entbinden lassen müssen (Art. 314c ZGB).

**Gefährdungsmeldung: Meldepflichten gegenüber KESB:** Meldepflichtig an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist, wer in amtlicher Tätigkeit oder als Fachperson im beruflichen regelmässigen Kontakt in Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport von folgender Situation erfährt: Es bestehen konkrete Hinweise auf die Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines Kindes und der Gefährdung kann im Rahmen der eigenen Tätigkeit nicht Abhilfe geschaffen werden (Art. 314d ZGB).

## Überblick über Faktenlage

Grundsätzlich haben die Eltern die elterliche Sorge und damit verbunden das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Obhut- und die Aufsichtspflicht. Sie vertreten ihr Kind gegenüber Dritten, etwa einer Institution, in der das Kind lebt.

Mit der freiwilligen oder behördlichen Platzierung eines Kindes in eine Einrichtung der Jugendhilfe werden per Pflegevertrag ein Teil der elterlichen Aufgaben und Befugnisse zur Erziehung sowie Verpflichtungen zum Schutz des Kindes auf die Einrichtung übertragen. Die Einrichtung vertritt die Eltern nach Mass und Umfang der übertragenen Betreuung in ihrer Aufgabe der alltäglichen Erziehung. Sie verpflichtet sich für eine «getreue und sorgfältige» Ausführung des Auftrages gemäss Obligationenrecht. Wichtige Angelegenheiten werden aber weiterhin von den Inhabern der elterlichen Sorge beziehungsweise eventuell einer Beiständin oder einem Vormund entschieden. Wie im gesamten Vertragsrecht ist besonders wichtig, was mit Heimverträgen und individuellen Vereinbarungen vertraglich vereinbart wurde und damit beweisbar ist. Mit ihrer Unterschrift akzeptieren Eltern und urteilsfähige Kinder und Jugendliche diese Verträge.

Im Rahmen ihrer **Obhut** und der übertragenen Betreuung übernehmen Mitarbeitende in Einrichtungen der Jugendhilfe die Verantwortung für die Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen. Dazu gehören auch Massnahmen, um sie zu schützen. Die Einrichtungen haben den Kindern und Jugendlichen entsprechend ihren Möglichkeiten und der konkreten Bedingungen Schutz zu gewähren. Das Mass des notwendigen Schutzes kann nicht allgemein umschrieben werden, es hängt von verschiedenen Faktoren ab (z. B. Entwicklungsstand und individuellen Gefährdungslagen). Zudem muss gleichzeitig die notwendige Freiheit der Lebensgestaltung im Sinne der Selbstbestimmung als Teil des Schutzes der Persönlichkeit gewährt werden.

Im Rahmen ihrer **Aufsichtspflicht** haben Mitarbeitende entsprechend ihrer Möglichkeiten und der konkreten Bedingungen dafür zu sorgen, dass die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen keinen Schaden bei anderen anrichten bzw. niemanden schädigen. Die Aufsichtspflicht steht in einem Spannungsverhältnis zur ebenfalls zu gewährleistenden Selbstbestimmung der Betroffenen. Das Mass der Beaufsichtigung kann vor diesem Hintergrund nicht allgemein umschrieben werden, es hängt von verschiedenen Faktoren ab (z. B. Entwicklungsstand und individuellen Gefährdungslagen). Wichtig: In der Schweiz sind Kinder ab 10 Jahren strafrechtlich mündig, damit tragen auch sie individuell Verantwortung, wenn sie gegen das Strafrecht verstossen.

Gemäss Gesetz (Art. 333 ZGB) haftet das «Familienhaupt» für Schäden durch Personen, die seiner Aufsicht unterstehen. Als Familienhaupt gelten dabei natürliche und juristische Personen, die eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit haben, das Verhalten von «Hausgenossen» zu beeinflussen und Schädigungen von Dritten zu verhindern. Somit gilt etwa ein Verein, der ein Kinderheim betreibt, als Familienhaupt. Die Einrichtungen oder betreuende Personen können für das Verhalten von Personen, die unter ihrer Aufsicht stehen, haften, wenn sie eine konkrete erwartbare Beaufsichtigung mit Schädigungsfolge unterlassen. Eine solche Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn das konkrete Vorgehen oder Unterlassen der haftpflichtigen Person, unter Berücksichtigung der Aufsichtsmöglichkeiten und der Selbstverantwortung der direkt schädigenden Person, vorwerfbar erscheinen. Wichtig: Die entsprechende Verantwortlichkeit kann bei vorwerfbaren Sorgfaltpflichtverletzungen oder gar Vorsatz auch die Mitarbeitenden der Institution direkt treffen (strafrechtlich, arbeitsrechtlich oder zivilrechtlich).

Ob seitens von Institutionen wie Heimen oder Kinderkrippen Verletzungen der Betreuungs- und Obhutspflicht oder der Aufsichtspflicht vorliegen, kann meist erst entschieden werden, wenn die Verträge und die konkreten Umstände analysiert wurden. In unklaren Fällen gilt der Massstab an Aufsicht und Obhut, der nach Treu und Glauben in der konkreten Situation normalerweise erwartet werden muss.

Kinder- und Jugendheime erhalten als Vertretung der elterlichen Sorge die Berechtigung zu **pädagogischen und wo nötig disziplinarischen Massnahmen**. Schutz- und Sicherheitsinteressen stehen dabei in einem Spannungsverhältnis zum Recht auf Freiheit und Selbstbestimmung. Zu beachten sind die Persönlichkeitsrechte des Kindes: Ein urteilsfähiges Kind kann selbstständig Persönlichkeitsrechte ausüben, ohne dass dabei die Eltern resp. der Beistand oder die Vormundin einzubeziehen sind. Die Urteilsfähigkeit ist immer in Bezug auf eine konkrete Situation zu beurteilen. Ob Persönlichkeitsrechte verletzt werden, bedarf einer Analyse der konkreten Umstände. In unklaren Fällen gilt der Massstab an Persönlichkeitsrechten, der nach Treu und Glauben in der konkreten Situation normalerweise erwartet werden kann.

Auch bezüglich Einschränkungen von Persönlichkeitsrechten von besonderer Bedeutung ist, was mit einem Heimvertrag (inkl. Reglemente und individuelle Vereinbarungen) konkret und beweisbar vertraglich abgemacht wurde und von den Eltern als gesetzliche Vertretung, aber auch von den betroffenen urteilsfähigen Kindern und Jugendlichen vertraglich akzeptiert wurden. Auch bei vorliegenden Verträgen muss die Verhältnismässigkeit der Einschränkung von Persönlichkeitsrechten kritisch geprüft werden. Ausserdem machen nur Vereinbarungen Sinn, welche auch überprüft und durchgesetzt werden können. Verträge und individuelle Vereinbarungen müssen verhältnismässig sein: Die Einschränkung von Persönlichkeitsrechten muss also immer kritisch daraufhin geprüft werden, ob die Zwecke auch mit weniger einschneidenden Möglichkeiten erreicht werden könnten. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit kann nur am konkreten Beispiel geprüft werden. Zu beachten sind zudem die öffentlichrechtlichen Vorgaben der kantonalen oder kommunalen Aufsicht für die familienexterne Betreuung von Kindern und Jugendlichen, bzw. die Betreuung in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Auch diese verlangen ein Wahren der Grundrechte und der Selbstbestimmung der Betroffenen und die Orientierung an einer genügenden gesetzlichen Grundlage, am Verhältnismässigkeitsprinzip und an höherrangigen öffentlichen Interessen, wenn Einschränkungen zulässig sein sollen.

Wenn die Ausübung von Persönlichkeitsrechten durch ein urteilsfähiges Kind in einem engen Zusammenhang mit einer Gefährdung oder einem Schutzbedarf des Kindes steht, etwa das intensive Spielen von Computerspielen oder das Austauschen von persönlichen Informationen mit unbekanntem Personen via Sozialen Netzwerken, so stehen sowohl die Eltern als Inhaber der elterlichen Sorge als auch die Einrichtung als Obhutseinhaber in der Verantwortung. Es braucht Güterabwägungen, um die Frage zu beantworten, wer letztlich über eine bestimmte Frage entscheiden kann – und ob beziehungsweise wie weit die gesetzlichen Vertreter zu informieren und einzubeziehen sind.

Wenn der Schutzbedarf eines Kindes nicht gewährleistet ist, kann ein Melderecht oder eine Meldepflicht gegenüber der KESB im Rahmen einer Gefährdungsmeldung bestehen. Wegleitend ist die Frage, ob das Kindeswohl gefährdet scheint, ohne dass die Eltern für Abhilfe sorgen. Fachpersonen der Sozialen Arbeit dürfen sich bei Bedarf innerhalb ihrer Dienste absprechen oder können in Zweifelsfällen mit der KESB Rücksprache nehmen. Fallbezogene Rücksprachen mit externen Personen (Lehrpersonen, etc.) sind nur zulässig, soweit es unentbehrlich ist.

**Freiheitsbeschränkende Massnahmen** im Zusammenhang mit Medien in der Jugendhilfe sind beispielsweise, wenn der Gebrauch von Handys zeitweise oder ganz verboten wird oder wenn bestimmte Soziale Netzwerke gesperrt werden. Motive der Beschränkung können in diesem Kontext sein: Sicherheitsmassnahmen, um die Sicherheit der Betroffenen, von Mitarbeitenden oder von Dritten zu schützen, disziplinarische Massnahmen als Reaktion auf Regelübertretungen und erzieherische Massnahmen zum Wohle der Betroffenen und für deren Entfaltung.

Bei freiheitsbeschränkenden Massnahmen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Kindern und Jugendlichen ist eine ihrer Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung zu gewähren.
- Bei Sanktionen (auch milden) muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu Intensität, Grund, Dauer und Art der Sanktion vorliegen. Die Verhältnismässigkeit (Eignung, Notwendigkeit, Zumutbarkeit) muss dabei immer geprüft und gewahrt werden.

Das Prinzip der Verhältnismässigkeit kann nur am konkreten Beispiel geprüft werden.

Freiheitsbeschränkungen müssen begründet werden. Zulässige Begründungen sind:

- Eine Einwilligung der Betroffenen, wenn sie urteilsfähig sind und über die Massnahme umfassend informiert sind. Ausnahmen bei Urteilsfähigkeit sind nur bei erheblichen Schutz- und Erziehungsbedarf möglich. Eine Vorab-Einwilligung wird umso brüchiger, je länger sie her ist, je schwerwiegender die Beschränkung ist und je weniger die Freiheitsbeschränkung vorhersehbar war.
- Eine gesetzliche Grundlage, um ein öffentliches Interesse resp. um Grundrechte Dritter zu schützen, unter der Bedingung, dass der Eingriff verhältnismässig ist. In einigen Kantonen gibt es Rechtsgrundlagen für Disziplinierungs- und Sicherungsmassnahmen im Jugendstraf- und Jugendmassnahmenvollzug und in der stationären Jugendhilfe.
- Eine Notsituation, die zum Schutz (der Kinder/Jugendlichen oder Dritter) sofortiges Handeln notwendig macht.

## Schlussfolgerungen und Empfehlungen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe

### Grundsätze

- Bei digitalen Themen ist eine klare Auftrennung der Obhuts- und Aufsichtspflichten von Eltern und Einrichtung tendenziell schwierig, da sich Kinder und Jugendliche kontinuierlich im digitalen Raum aufhalten und es wenig Sinn macht, Handlungen zeitlich klar lokalisieren zu wollen. Beim Thema digitale Medien sollten sich Einrichtung und Eltern darum zwingend als pädagogische Partner verstehen.
- Handlungen im digitalen Raum sind für Aussenstehende nicht unbedingt sichtbar. Sowohl Obhuts- als auch Aufsichtspflichten zu digitalen Themen können darum nur wahrgenommen werden, wenn Einblick in die digitalen Welten der Kinder und Jugendlichen besteht. Nehmen Sie eine wertschätzende Haltung gegenüber den Kindern und Jugendlichen ein und zeigen Sie echtes Interesse an ihrer digitalen Welt, so dass auch problematische Handlungen oder Inhalte zur Sprache kommen können. Wenn Professionelle in erster Linie kontrollierend und sanktionierend auftreten, könnten Kinder und Jugendliche versucht sein, problematische Handlungen und Inhalte zu vertuschen.
- Technische Lösungen, wie z.B. das Blockieren von bestimmten Webseiten, können einen Rahmen für die pädagogische Arbeit geben, sie ersetzen jedoch nie die pädagogische Arbeit, also das Thematisieren von digitalen Themen mit den Kindern und Jugendlichen.
- Pädagogische Massnahmen und disziplinarische Massnahmen (Konsequenzen bei Regelverstössen) sollten eindeutig getrennt sein. Disziplinarische Massnahmen dürfen nur solange und in dem Ausmass angewendet werden, bis wieder pädagogisch gearbeitet werden kann. Wählen Sie immer die Konsequenzen mit der geringstmöglichen Eingriffsintensität.
- Achten Sie darauf, die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen zu wahren, d.h. nicht ohne Not die Geheim- und Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen zu tangieren.

### Prüffragen

- Ist die Beschreibung der Obhuts- und Aufsichtspflichten von Eltern und Einrichtung in Bezug auf digitale Themen transparent? Ist sie inhaltlich sinnvoll, d.h. sind die Zuständigkeitsbereiche und Formen der Zusammenarbeit förderlich für eine optimale Betreuung der Kinder und Jugendlichen?
- Welche Formen des Austauschs pflegen Einrichtung und Eltern zu digitalen Themen? Wie werden diese erlebt?
- Werden beim Austausch zwischen Einrichtung und Eltern die Persönlichkeitsrechte des Kindes gewahrt?
- Sind Kontrollformen und Konsequenzen bei Regelverstössen verhältnismässig (z.B. Handyentzug bei Fehlverhalten)? Wären weniger einschneidende Möglichkeiten vorhanden?
- Wird der Schutzbedarf eines Kindes/Jugendlichen im digitalen Raum durch die Eltern in gravierender Weise nicht gedeckt und ist deswegen eine Gefährdungsmeldung bei der KESB sinnvoll?

**Beispiele**

<p>Jugendliche, Eltern und eine Vertretung der Einrichtung unterschreiben beim Eintritt in die Einrichtung einen Medienvertrag, in dem steht, dass das Kind mit Einverständnis der Eltern ein Handy besitzen darf und dass die Eltern die Verantwortung für die Übernahme der Kosten, für die Instruktion des Kindes und für die Kontrolle der Nutzung übernehmen.</p>	<p>Dies ist rechtlich zulässig. Wichtig ist, dass genügend klar vereinbart wird, wer die Kosten trägt, welche Nutzung erlaubt ist, wie und durch wen die Nutzungsart und der Nutzungsumfang bestimmt wird und wer dies wie kontrolliert. Unabhängig von einer solchen rechtlichen Regelung sollte eine Einrichtung sowohl mit den Eltern als auch mit dem Kind einen engen Austausch zu digitalen Themen suchen, da die digitale Welt ein wichtiger Teil der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen ist.</p>
<p>Die Mitarbeitenden haben entdeckt, dass der 15-jährige Sven mehrmals über seinen privaten Laptop Pornos geschaut hat. Sie informieren die Eltern beim nächsten Elterngespräch darüber.</p>	<p>Das Thema Sexualität fällt unter die höchstpersönlichen Themen mit besonderen Persönlichkeitsrechten. Hier dürfen Daten nur mit Einverständnis der Kinder/Jugendlichen oder bei überwiegendem Schutzinteresse weitergegeben werden (vgl. Kapitel 2 Persönlichkeitsrechte). Relevant ist bei der Güterabwägung zwischen Svens Persönlichkeitsrechten und den Obhuts- und Aufsichtspflichten der Einrichtung und der Eltern auch die Frage, ob sich Sven strafbar macht. Der Konsum legaler Pornografie ist in der Schweiz nicht sanktioniert. Also verstösst Sven nicht gegen das Gesetz, solange es sich nicht um illegale Formen von Pornografie handelt (vgl. Kapitel 4 Pornografie).</p>
<p>In einer Einrichtung werden Handys als Sanktion für den Rest des Tages eingezogen, wenn die Kinder/Jugendlichen das Handy während des gemeinsamen Essens benutzen.</p>	<p>Der Einzug von Handys ist eine freiheitsbeschränkende Massnahme. Dies muss begründet sein und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu Intensität, Grund, Dauer und Art der Sanktion vorliegen. Wenn in der Hausordnung Orte oder Zeiten festgehalten sind, an denen das Handy nicht erlaubt sind, und eine konkrete (verhältnismässige) Sanktion beschrieben wird, so ist ein Einzug als Sanktion korrekt. Dazu muss unter anderem der Zweck begründet sein (z.B. keine Unruhe beim Essen) und die Einschränkung sachlich und zeitlich beschränkt sein, z.B. Einziehen des Handys bis Ende Nachmittag. Wenn Mitarbeitende Handys ohne eine solche Grundlage, sondern «spontan» als Sanktionsmassnahme einziehen, ist dies ein unerlaubter Eingriff in Besitz und Eigentum.</p> <p>Wichtig: Der Entzug des Zugangs zum Internet (Verbot von Computer, Wegnahme des Handys) ist keine pädagogische, sondern eine disziplinarische Massnahme. Zu überlegen ist, in welcher Weise die Themen pädagogisch bearbeitet werden können.</p> <p>Das Handy einziehen als Konsequenz bei einem Regelverstoss wird nur bei handybezogenem Fehlverhalten empfohlen.</p>
<p>Eine Einrichtung sperrt bestimmte Webseiten durch eine Sicherheitssoftware.</p>	<p>Eine Sicherheitssoftware, die einzelne Webseiten sperrt, ist rechtlich zulässig. Eine technische Einschränkung des Zugangs zum Internet ersetzt aber nicht die pädagogische Arbeit. Zu überlegen ist, in welcher Weise Themen wie «nicht kindgerechte Inhalte im Internet» pädagogisch bearbeitet werden können.</p>
<p>Kevin kommt jedes Wochenende am Sonntagabend übermüdet und überdreht in die Institution zurück. Er erzählt jeweils, er habe die ganze Nacht Horrorfilme geschaut oder Games gespielt. Den Eltern sei das egal.</p>	<p>Grundsätzlich tragen die Eltern die Verantwortung für ihr Kind, wenn es sich zu Hause aufhält. Die Einrichtung kann die Eltern nicht zwingen, den Medienkonsum von Kevin zu drosseln, aber sie kann die eigene Haltung sichtbar machen und begründen. In Fällen, in denen das Kindeswohl gefährdet erscheint und über den Kontakt mit den Eltern nicht Abhilfe geschaffen werden kann, ist eine Meldung an die KESB verpflichtend. Falls die Eltern dem Kind gesetzlich verbotene Inhalte zur Verfügung stellen (z.B. verbotene Pornografie, reale Gewaltfilme), machen sie sich strafbar (vgl. Kapitel 4 Pornografie). Unabhängig von rechtlichen Fragen sollte aktiv eine wertschätzende Zusammenarbeit angestrebt werden.</p>

<p>Der 14-jährige Tom hat das Spiel Grand Theft Auto (GTA) ins Jugendheim gebracht. Er plant einen Spielabend mit den anderen Jungs. Der anwesende Sozialpädagoge ist unsicher, ob er das erlauben darf: Das Spiel ist ab 16, aber jeder hat es zu Hause und spielt es.</p>	<p>Mit dem Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele müssen Veranstalter von öffentlichen Anlässen, Detailhändler und digitale Plattformen für Filme/Videospiele dafür sorgen, dass Minderjährige vor Filmen und Videospielen geschützt werden, die ihre Entwicklung gefährden können. Das Missachten von Altersempfehlungen bei Video-Games haben jedoch keine straf(rechtliche) Konsequenzen für Käuferinnen und Nutzer. Im Einzelfall empfiehlt sich eine Recherche zum jeweiligen Game (z.B. <a href="http://www.spielbar.de">www.spielbar.de</a>)</p> <p>Es wird empfohlen, dass sich Einrichtungen an die Altersempfehlungen halten. Wichtig: in der Einrichtung eine gemeinsame Haltung entwickeln und sowohl mit den Eltern als auch mit den Jugendlichen das Gespräch suchen.</p> <p>Die Einrichtung kann die Eltern nicht zwingen, das Spielen zu Hause zu unterbinden, aber sie kann die eigene Haltung sichtbar machen und begründen. Im Gespräch mit den Jugendlichen sollte eine wertschätzende und interessierte Haltung eingenommen werden.</p> <p>Empfehlung: Ein Verbot von Spielen aufgrund von Altersempfehlungen sollte nicht situativ erfolgen, sondern in einem Medienvertrag geregelt werden.</p> <p>Altersempfehlungen von Games und Filmen unter <a href="http://www.pegi.info/ch/">www.pegi.info/ch/</a></p>
<p>John, 16-jährig, hat eine leichte kognitive Beeinträchtigung. Er hat entdeckt, dass man auf Rechnung im Internet Dinge bestellen kann. Fast jeden Tag kommen Zalando-Pakete in der Einrichtung an. John kann diese gar nicht alle bezahlen.</p>	<p>Laut ZGB dürfen urteilsfähige Minderjährige ihr eigenes Geld (z.B. Taschengeld oder Lohn von einem Ferienjob) selbständig verwenden (vgl. Kapitel 2 Persönlichkeitsrechte). Jugendliche dürfen also Dinge selbständig bestellen, wenn sie die Rechnung mit eigenen Mitteln bezahlen können und die Folgen der Bestellung abschätzen können. Für den Abschluss eines Vertrages mit finanziellen Verpflichtungen, die nicht mit eigenem verdientem Geld bestritten werden können, benötigen Minderjährige die vorgängige oder nachträgliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, also in der Regel der Eltern. Die Einwilligung kann ausdrücklich oder stillschweigend gegeben werden. Stimmt der gesetzliche Vertreter dem Vertrag nicht zu, wird die Situation so behandelt, als wenn der Vertrag nie geschlossen worden wäre.</p> <p>Wenn John im Zusammenhang mit den Bestellungen als urteilsfähig beurteilt wird und die Eltern als gesetzliche Vertreter von John mit den Bestellungen nicht einverstanden sind, müssen sie dem Verkäufer mitteilen, dass sie die Zustimmung für den Vertrag verweigern. Damit besteht weder ein Vertrag noch eine Zahlungsverpflichtung. Wenn die Eltern nicht aktiv werden, gilt dies als stillschweigende Einwilligung in den Vertrag. In diesem Fall besteht ein gültiger Vertrag zwischen dem Verkäufer und John. Bei Nichtbezahlen droht eine Betreibung.</p> <p>Urteilsunfähige Minderjährige können keine Verträge abschließen. Wenn John als urteilsunfähig beurteilt wird, sind alle Verträge, die er abschliesst, ungültig.</p> <p>Die Mitarbeitenden der Einrichtung müssen also die Eltern über eintreffende Pakete informieren, damit diese aktiv werden können. Zusätzlich ist zu überlegen, wie John daran gehindert werden kann, Verträge einzugehen, deren Folgen er nicht abschätzen kann (Sperrung von Webseiten, ev. Sperrung bei Zalando etc.).</p>

<p>Pedro, 15, gibt Adrian, 15, Hotspot, weil dieser sein Datenvolumen aufgebraucht hat. Genau zu diesem Zeitpunkt erhält Adrian von einem Schulkollegen ein Nacktfoto einer Klassenkameradin zugeschickt. Er zeigt es Pedro, beide kichern und machen abschätzige Kommentare über die kleinen Brüste. Adrian schickt das Bild an seine Kollegen weiter.</p>	<p>Bezüglich Haftung gelten die Regelungen zwischen Einrichtung und Elternhaus. Falls die Eltern die Verantwortung für Pedros Abonnement tragen, tragen sie auch die Verantwortung für Pedros Nutzung (inklusive dem Einräumen der Nutzung des Hotspots). Grundsätzlich gilt: Alles, was über einen Hotspot läuft, wird dem Betreiber des Hotspots zugeordnet. In der Praxis ist es schwierig herauszufinden, welche Person welche Aktivität durchgeführt hat. Pedro muss sich bewusst sein, dass bei illegalen Aktivitäten von Adrian auf den ersten Blick er selber als Urheber betrachtet wird.</p> <p>Wenn das Foto als Pornografie taxiert wird, macht sich Adrian strafbar, da er sowohl Kinderpornografie konsumiert als auch einem unter 16-Jährigen Pornografie zugänglich macht. Wenn das Bild nicht als pornografisch taxiert wird, kann das Mädchen Anzeige gegen jede Person einreichen, die es weiterverbreitet (vgl. Kapitel 4 Pornografie). Der zugefügte Schaden und damit verbundene Schadenersatz wird in einem zivilrechtlichen Verfahren oder ev. bereits im Rahmen des Strafverfahrens beurteilt.</p> <p>Unabhängig von Haftungsfragen und von straf- und zivilrechtlichen Fragen sind mit Pedro und Adrian verschiedene Themen zu besprechen: Pornografie, Mobbing, Datenschutz.</p>
<p>Susanna, 15, betreibt einen Beauty- und Mode-Youtube-Channel. Ab und zu erhält sie Produkte zugesandt mit der Bitte des Unternehmens, diese in einem Beitrag zu bewerben.</p>	<p>Dies kann ähnlich beurteilt werden wie eine kleinere Arbeitstätigkeit wie z.B. ein Ferienjob. Bei Minderjährigen braucht es die (ausdrückliche oder stillschweigende) Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, damit der Vertrag gültig ist. Es ist also wichtig, dass die Einrichtung die Eltern über Vorkommnisse informiert.</p> <p>Wichtig für Susanna: Gratisprodukte gelten als Sponsoring. Susanna muss im Beitrag auf das Produktsponsoring hinweisen.</p>

## Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen

### Zivilgesetzbuch

Art. 17 bis Art. 19d zur Handlungsfähigkeit der Minderjährigen

Art. 300 zu Vertretung der Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge

Art. 301-305 zu den Rechten und Pflichten der Eltern

Art. 333: das Familienhaupt haftet für Personen, die seiner Aufsicht unterstehen

### Obligationenrecht zum Auftragsverhältnis Einrichtung – Eltern

Art. 398: Haftung für getreue Ausführung

## 2 Kontrolle, Persönlichkeitsrechte und Datenschutz im digitalen Raum: Rechtliche Informationen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe

### Begriffsklärungen

**Datenschutz** meint den Schutz von Personendaten und damit verbunden den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen. Personendaten sind Daten, die sich auf eine konkrete Person beziehen.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch betont die **Persönlichkeitsrechte** aller Menschen, also auch von Kindern und Jugendlichen. Nach dem ZGB haben alle Menschen in den Schranken der Rechtsordnung die **Fähigkeit für Rechte und Pflichten** und hat jedes Individuum ein Recht auf Unversehrtheit unter anderem in folgenden Persönlichkeitsbereichen:

- Physische Persönlichkeit: Schutz der körperlichen Integrität, Bewegungsfreiheit
- Affektive (emotionale) Persönlichkeit: Schutz vor unmittelbaren und nachhaltigen Beeinträchtigungen im seelisch-emotionalen Lebensbereich
- Soziale Persönlichkeit: Recht auf Geheim- und Privatsphäre, Verschwiegenheit, informationelle Freiheit (u.a.)

(Voll) **handlungsfähig** ist jede Person, die volljährig (d.h. 18-jährig) und urteilsfähig ist.

**Urteilsfähig** sind Personen, wenn sie in einer konkreten Lebenssituation „vernunftgemäss“ handeln können, d.h. wenn sie die Tragweite des eigenen Handelns begreifen (**Erkenntnisfähigkeit**) und fähig sind, gemäss dieser Einsicht aus freiem Willen vernunftgemäss zu handeln (**Willensumsetzungsfähigkeit**). Auch Personen unter 18 Jahren können in Teilbereichen urteilsfähig sein. Die Urteilsfähigkeit ist immer in Bezug auf eine konkrete Situation zu beurteilen. Eine Person kann in Bezug auf gewisse Handlungen urteilsfähig sein, in Bezug auf andere urteilsunfähig.

Urteilsfähige Minderjährige gelten als **beschränkt handlungsunfähig**. Wenn Kinder und Jugendliche die Folgen eines Entscheids abschätzen können, dürfen sie beispielsweise mit Zustimmung der Eltern Verträge eingehen, selber verdientes Geld (z.B. durch einen Ferienjob) selbständig verwenden und die höchstpersönlichen Rechte ausüben. Urteilsfähige minderjährige Kinder und Jugendliche dürfen also über Persönlichkeitsrechte selbständig entscheiden. Persönlichkeitsrechte von urteilsfähigen Kindern und Jugendlichen beinhalten u.a.: Entscheidung, wer welche persönlichen Informationen über sie erhält (dies schliesst auch die Eltern mit ein), Entbindung vom Arztgeheimnis, Anzeige bei der Polizei, Beitritt zu einem Verein.

Wenn ein urteilsfähiges Kind einerseits seine Persönlichkeitsrechte ausübt, dies aber andererseits in einem engen Zusammenhang mit einer Gefährdung oder einem Schutzbedarf des Kindes steht (z.B. exzessives Spielen von Computerspielen, unbekanntem Personen auf Sozialen Netzwerken persönliche Informationen weitergeben), so stehen die Erziehungsberechtigten und also auch das Wohnheim als (teilweiser) Obhutsinhaber in der Verantwortung. Hier braucht es Güterabwägungen zwischen den Persönlichkeitsrechten des Kindes und dessen Schutzbedarf.

Hintergrundinfo/zum Weiterdenken:

Bei Kindern und Jugendlichen ist die **Gehirnentwicklung** noch nicht abgeschlossen. Insbesondere das Frontalhirn mit seiner hemmenden Funktion ist in der Jugendphase noch nicht vollständig ausgereift. Dies beeinflusst die Sinne, Gefühle, Gedanken und die Persönlichkeit. Teenager haben für einige Jahre keine neuronale «Spass-Bremse» im Kopf. Dies ist eine wichtige Ursache, warum Jugendliche oftmals Schwierigkeiten haben, Regeln und Grenzen zu respektieren, warum sie ihre Emotionen nicht im Griff haben und unausgeglichen sind, und warum sie sich oftmals aus der Sicht der Erwachsenen unvernünftig und nicht adäquat verhalten.

## Überblick über Faktenlage

Im Zentrum des Datenschutzes steht die Selbstbestimmung der Betroffenen, sowie der Schutz vor dem Missbrauch persönlicher Daten und vor Diskriminierung aufgrund der Datenbearbeitung. Auf Bundesebene besteht das Eidgenössische Datenschutzgesetz (DSG), auf Ebene Kantone sind kantonale Datenschutzgesetze vorhanden. Bei privaten Einrichtungen (wie Vereinen oder Stiftungen etc.) kommt das DSG des Bundes zum Tragen. Bei kantonalen Behörden und Einrichtungen gelten die kantonalen Datenschutzgesetze.

**Grundprinzipien** des Datenschutzes sind:<sup>1</sup>

- *Rechtmässigkeit*: Es braucht einen Rechtfertigungsgrund, um Daten über eine Person zu erheben, zu bearbeiten oder weiterzugeben.
- *Zweckbindung*: Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, der bei der Erhebung definiert war, ausser es besteht eine explizite Einwilligung in die neue Verwendung oder eine gesetzliche Datengrundlage.
- *Verhältnismässigkeit*: Es dürfen nur Daten erhoben werden, welche für den Zweck des Auftrags geeignet, notwendig und für die Betroffenen zumutbar sind (d.h. wenn der Zweck gewichtiger ist als mögliche negative Folgen der Datenerhebung). Die Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden wie zur Erfüllung der Aufgabe notwendig. Sie sind anschliessend zu vernichten oder zu anonymisieren. Daten dürfen nur soweit bearbeitet werden, wie es für den Zweck notwendig ist.
- *Transparenz*: Die betroffenen Personen müssen über Art, Umfang und Zweck der Daten informiert werden; sie dürfen jederzeit Auskunft über ihre Daten erhalten und Dateneinsicht nehmen. Die betroffenen Personen müssen laut DSG bei jeder Beschaffung von Personendaten vorgängig informiert werden.
- *Bearbeitung nach Treu und Glauben*: Personendaten müssen transparent beschafft und bearbeitet werden. Verboten sind eine Beschaffung ohne Wissen oder gegen den Willen der betroffenen Person oder unter Täuschung der Person (zum Beispiel durch Vorspielen einer falschen Identität).
- *Richtigkeit*: Die Daten müssen korrekt und korrigierbar sein. Wer Personendaten bearbeitet, muss deren Richtigkeit prüfen und unrichtige oder unvollständige Daten berichtigen, löschen oder vernichten. Die betroffenen Personen haben jederzeit das Recht auf Korrektur und ev. auf Löschung persönlicher Daten.
- *Datensicherheit, Informationssicherheit*: Die Daten sind vor fremdem Zugang zu sichern.

Persönlichkeitsrelevante Daten dürfen nur erhoben, bearbeitet und weitergegeben werden, wenn einer der folgenden datenschutzrechtlichen **Rechtfertigungsgründe** vorliegt:

- 1 *Einwilligung*: Wenn die betroffene Person *urteilsfähig* ist, braucht es für die Bearbeitung von sensiblen Daten eine informierte Einwilligung dieser Person. Dabei ist zu beachten: Die Person muss verstehen, was wozu und mit welchen möglichen Folgen erhoben wird; Blankobevollmächtigungen reichen nicht. Ausserdem muss die Einwilligung freiwillig sein: Mögliche Nachteile bei einer Verweigerung müssen im Zusammenhang mit dem Zweck der Datenbearbeitung stehen und verhältnismässig sein. Wichtig: Wenn eine Person bezogen auf einen bestimmten Sachverhalt urteilsfähig ist (wenn sie also die Tragweite des eigenen Tuns abschätzen kann), entscheidet sie darüber grundsätzlich selbständig. Die Urteilsfähigkeit bezieht sich immer auf den aktuellen Sachverhalt. Falls die betroffene Person *nicht urteilsfähig* ist, braucht es eine Einwilligung der gesetzlichen Vertretung. Über absolute *höchstpersönliche Themen* (z.B. Liebe und Sexualität) kann nur die betroffene Person entscheiden.

<sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen orientieren sich am Wortlaut des DSG. Kantonale Datenschutzgesetze können im Detail leicht andere Formulierungen haben.

- 2 *Gesetzliche Ermächtigung* oder *Verpflichtung* zur Datenfreigabe resp. -bearbeitung: Eine Informationsbeschaffung oder Informationsweitergabe ist ohne Einwilligung und gegen den Willen der betroffenen Person möglich, wenn dies zur Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags zwingend ist. Es muss im Einzelfall geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen die entsprechende Regel eine Informationsweitergabe an wen erlaubt. Oft sind dabei Güterabwägungen notwendig. Für Wohnheime relevant ist die Meldepflicht einer Gefährdung gegenüber Kindes- und Erwachsenenschutzinstanzen, wenn die Fachpersonen durch ihre eigenen Instrumente keine Abhilfe schaffen können.
- 3 Bei *überwiegendem privatem oder öffentlichem Interesse*, z.B. in akuten Notsituationen.

#### Rechte der betroffenen Personen:

- Betroffene haben, von einigen Ausnahmen abgesehen, das Recht auf **Einsicht, Korrektur und Löschung** der Daten.
- Betroffene haben das **Recht auf Datenherausgabe** ihrer persönlichen Daten in einem üblichen elektronischen Format.

Die Datenschutzgesetzgebung verlangt auch organisatorische Vorkehrungen. Vor diesem Hintergrund haben stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche insbesondere folgende **Verpflichtungen**:

- **Datenschutzkonzept** zum Umgang mit schützenswerten Personendaten, mit Angaben zur Organisation, zur verantwortlichen Person für Datenschutz, zum Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren, zu den Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und zum Umgang mit Pannen
- **Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten**, ausser wenn in kleineren Organisationen (weniger als 250 Mitarbeitende) die Datenbearbeitung nur ein geringes Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit von betroffenen Personen mit sich bringt<sup>2</sup>. Da bei stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sensible Persönlichkeitsrechte betroffen sind, ist ein Verzeichnis in diesem Bereich auf jeden Fall empfehlenswert.
- **Information der Betroffenen** über Art und Zweck der Datenbearbeitung, Stellen, an welche Daten weitergegeben werden und für den Datenschutz verantwortlichen Person
- **Auskunftsrecht für Betroffene über die bearbeiteten Daten**
- **Eine rasche Meldung bei Verletzungen der Datensicherheit**,<sup>3</sup> wenn damit ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person einhergeht
- **Datenschutzfolgeabschätzung** und Sicherungsmassnahmen bei einem erhöhten Risiko für die Gefährdung der Persönlichkeits- und Grundrechte (z.B. bei heiklen medizinischen Daten)

Wenn eine Einrichtung beispielsweise die Surf-Chronik der Kinder und Jugendlichen protokollieren will, so müssen vorliegen: eine Einwilligung der Eltern/der urteilsfähigen Jugendlichen (z.B. über einen Medienvertrag), ein definierter Zweck und ein definiertes Vorgehen, wie mit diesen Daten umgegangen wird (Zugriff, Aufbewahrung, Verarbeitung etc.) sowie technische Sicherungsmassnahmen vor unbefugtem Zugriff auf die Daten. Es muss also klar geregelt sein, welche Daten durch wen zu welchem Zweck angeschaut werden. Hierbei ist die Verhältnismässigkeit zu beachten (z.B. ob ein erhöhtes Gefährdung- oder Missbrauchsrisiko besteht).

Daten dürfen an Dritte nur mit einem Rechtfertigungsgrund weitergegeben werden (siehe oben). Dies beinhaltet auch die Information der Eltern! Diese dürfen bei höchstpersönlichen Themen (z.B. Sexualität) nur mit Einverständnis der Kinder/Jugendlichen oder bei überwiegenden Interessen, z.B.

<sup>2</sup> Das Verzeichnis muss folgende Mindestangaben enthalten: Person der/des Verantwortlichen, Bearbeitungszweck, Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten, Kategorien der Datenempfangenden, Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer, Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit (geeignete technische und organisatorische Massnahmen zur Vermeidung der Verletzungen der Datensicherheit).

<sup>3</sup> Ansprechperson ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDOEB).

Erziehungs- oder Schutzinteressen, informiert werden. Wenn beispielsweise ein Jugendlicher regelmässig legale Pornografie konsumiert, so ist eine Information der Eltern nur dann angemessen, wenn der Konsum ein gefährdendes Mass annimmt.

Wenn Kinder und Jugendliche mit ihren Handys Fotos innerhalb der Einrichtung machen und diese ohne Einwilligung der Abgebildeten weiterschicken, ist eine Überprüfung der Handys nur bei einem dringenden Verdacht auf einen strafrechtlich relevanten Vorfall verhältnismässig. In diesem Fall dürfen die Betreuungspersonen das Handy der Polizei übergeben oder (mit Einverständnis der Kinder und Jugendlichen) überprüfen. Unabhängig von der Frage der rechtlichen Relevanz sollte ein solcher Konflikt auf dem Wohnbereich bearbeitet werden und sollten gemeinsame Regeln erarbeitet werden.

Ob Persönlichkeitsrechte verletzt werden, kann nur nach Analyse der konkreten Umstände entschieden werden. In unklaren Fällen gilt der Massstab an Persönlichkeitsrechten, der nach Treu und Glauben in der konkreten Situation normalerweise erwartet werden kann. Bei Einschränkung von Persönlichkeitsrechten muss immer kritisch geprüft werden, ob die jeweiligen Zwecke auch mit weniger einschneidenden Möglichkeiten erreicht werden können.

Bezüglich Einschränkungen von Persönlichkeitsrechten von besonderer Bedeutung ist, was mit einem Heimvertrag (inkl. Reglemente und individuelle Vereinbarungen) konkret und beweisbar (vertraglich) abgemacht wurde und von den Eltern als gesetzliche Vertreter, aber auch von den urteilsfähigen Jugendlichen akzeptiert wurde. Es sind dabei nur Vereinbarungen sinnvoll, welche auch überprüft und durchgesetzt werden können. Auch bei vertraglichen Vereinbarungen muss allerdings die Verhältnismässigkeit der Einschränkung von Persönlichkeitsrechten kritisch geprüft werden.

Der Schutz der Person ist hoch zu gewichten. Avenir Social ([Mösch Pavot & Pärli 2022](#)) empfiehlt folgende Regeln im Umgang mit persönlichen Daten [Empfehlungen sprachlich leicht vereinfacht]:

- den Umfang der Daten genau definieren
- die Kompetenz der Auskunftserteilung im Voraus für verschiedene mögliche Situationen regeln
- Melde- und Anzeigepflichten transparent machen
- die Verantwortung für das Vernichten und Archivieren von Daten regeln
- ein Verzeichnis über die Daten erstellen inkl. Zweck, Inhalt und Art der Bearbeitung
- ein Sicherheitskonzept mit Zugriffskontrolle und Zugriffsbeschränkung ausarbeiten
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Datenschutzaspekte informieren

*Quelle: Mösch Pavot, Peter, Pärli, Kurt (2022): Datenschutz in der Sozialen Arbeit: eine Praxishilfe zum Umgang mit sensiblen Personendaten. Bern: AvenirSocial - Soziale Arbeit Schweiz*

## Schlussfolgerungen und Empfehlungen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe

### Grundsätze

- Jede Einrichtung benötigt ein Datenschutzkonzept. Beschreiben Sie den Auftrag der Einrichtung und leiten Sie daraus ab, wer, wie, unter welchen Voraussetzungen welche Informationen sammelt, bearbeitet und ev. weitergibt. Benennen Sie eine verantwortliche Person.
- Prüfen Sie immer, ob eine Datensammlung wirklich mit Blick auf die Zielsetzung der Institution notwendig und die Weitergabe von Daten verhältnismässig ist: Suchen Sie nach Wegen, um so wenig Daten wie möglich zu sammeln, diese so kurz wie möglich zu speichern und nur den Personen Zugriff zu geben, welche diese tatsächlich benötigen.

- Stellen Sie sicher, dass ein Rechtfertigungsgrund vorliegt (Einwilligung, gesetzlicher Auftrag, überwiegende öffentliche oder private Interessen). Dies kann bezüglich digitaler Medien mit einem Medienvertrag erreicht werden.
- Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen (z.B. Blockieren von bestimmten Webseiten), das Speichern von persönlichen Daten (z.B. Protokollieren des Chatverlaufs) und das Weitergeben von Daten (auch an die Eltern!) müssen verhältnismässig und transparent sein. Bezüglich Verhältnismässigkeit braucht es Abwägungen zwischen dem Selbstbestimmungsrecht und Recht auf Privatsphäre der Kinder/Jugendlichen und dem Erziehungs- und Schutzauftrag (gegenüber allen Bewohnerinnen und Bewohnern) der Einrichtung. Prüfen Sie immer, ob die Zwecke eines Persönlichkeitseingriffs auch mit geringerer Eingriffsintensität erreicht werden können.
- Die Daten sind technisch vor unbefugtem Zugriff zu sichern.
- Diskutieren Sie innerhalb der Einrichtung Spannungsfelder von Persönlichkeitsrechten und dem Erziehungs- und Schutzauftrag der Einrichtung und entwickeln Sie eine gemeinsame, breit abgestützte Haltung. Beziehen Sie dabei nach Möglichkeit auch die Kinder und Jugendlichen mit ein und benutzen Sie dies als Gelegenheit, ergebnisoffen miteinander ins Gespräch zu kommen.
- Regeln zur Nutzung digitaler Medien sind mit (kleineren oder grösseren) Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen verbunden. Entwickeln Sie Medienregeln unter dem Gesichtspunkt, dass diese den Kindern und Jugendlichen Erfahrungs- und Gestaltungsfreiräume gewähren. Lebensweltorientierung bedeutet in diesem Themenbereich, den Zugang der Kinder/Jugendlichen zur digitalen Welt nicht zu stark einzuschränken.
- Medienregeln sollen einfach umsetzbar sein (kontrollierbar, mit realistischen, klar vereinbarten und durchsetzbaren Folgen).
- Die Kinder/Jugendlichen sollten Medienregeln als sinnhaft und angemessen erleben statt als rigide Fremdbestimmung. Darum: Medienregeln demokratisch aushandeln und regelmässig anpassen/revidieren. Hilfreich sind auch Spielräume bei der Umsetzung der Regeln. Dadurch ist ein (in gewissem Umfang) ergebnisoffener Aushandlungsprozess möglich, wodurch die Kinder/Jugendlichen nicht als «Verwaltungsobjekte» adressiert werden, sondern als gleichwertige, handlungsfähige Akteure.

### **Prüffragen**

- Besteht ein Datenschutzkonzept, welches die Zwecke, die Formen der Datenerhebung und -verarbeitung, die Zuständigkeiten und Prozesse beschreibt?
- Sammeln und bearbeiten wir nur notwendige Daten, für welche ein Rechtfertigungsgrund vorliegt? Halten wir uns im Alltag an die Vorgaben (z.B. keine sensiblen Informationen per Mail verschicken)?
- Haben die Kinder und Jugendlichen resp. deren gesetzliche Vertretung die notwendigen Informationen, um eine echte Einwilligung zur Datenerhebung oder -bearbeitung zu geben?
- Gewähren wir den Kindern und Jugendlichen resp. deren gesetzlichen Vertretung Einsicht in die Daten?
- Dokumentieren wir alle Prozesse der Datensammlung und -verarbeitung fortlaufend in einem Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten?
- Erfüllen wir die technologischen Anforderungen an Datensicherheit?

**Beispiele**

<p>Jugendliche und Eltern unterschreiben beim Eintritt in die Einrichtung einen Medienvertrag, in dem steht, dass die Inhalte des Handys kontrolliert werden dürfen und dass die Chronik des Internetverlaufs gespeichert wird.</p>	<p>Die Betroffenen müssen umfassend informiert werden, welche Daten durch wen mit welchem Zweck angeschaut werden. Im Datenschutzkonzept muss das konkrete Vorgehen festgehalten sein (verantwortliche Person für Datenschutz, Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren, Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, Umgang mit Pannen). Dieses Konzept muss Teil des Medienvertrages sein. Die Verhältnismässigkeit ist zu beachten. Das bedeutet, dass die Kontrolle und die Speicherung für den Zweck geeignet, notwendig und zumutbar sein muss (z.B. kann dies der Fall sein, wenn konkret ein erhöhtes Gefährdungs- oder Missbrauchsrisiko durch die Jugendlichen besteht). Die Erziehungsberechtigten müssen diesen Regeln zustimmen. Bei einer Zwangseinweisung reicht es, wenn die Eltern/die Jugendlichen Kenntnis der Regeln haben.</p> <p>Wichtig: Bei einer Kontrolle von Handys durch die Mitarbeitenden ist Zurückhaltung ratsam. Grundsätzlich sollten die Jugendlichen die Inhalte selber zeigen. Bei Kontrolle durch die Mitarbeitenden könnte der Vorwurf der Datenmanipulation entstehen. Deswegen sollte bei Vorfällen, die strafrechtlich relevant sein könnten, und wenn die Jugendlichen nicht zustimmen und die Inhalte zeigen, geprüft werden, ob das Handy der Polizei zur Überprüfung übergeben werden sollte.</p> <p>Die Speicherung der Chronik des Internetverlaufes sollte als Bearbeitungstätigkeit in ein entsprechendes Verzeichnis aufgenommen werden, da von der Speicherung sensible Persönlichkeitsrechte betroffen sind.</p> <p>Wenn in der Hausordnung oder in einem Medienvertrag Orte oder Zeiten festgehalten sind, an denen das Handy nicht erlaubt sind, so kann dies rechtlich korrekt sein, solange die Regelungen verhältnismässig sind (namentlich also gerechtfertigt sind durch ein Schutz- oder Erziehungsinteresse, für welche die Massnahme als angemessen erscheint, z.B. zum Ziel, andere Freizeitaktivitäten nicht zu beeinträchtigen). Das Einziehen von Handys zur Schlafenszeit beispielsweise kann als erzieherische Massnahme oder zum Schutz der Erholung verhältnismässig sein.</p>
<p>Die Mitarbeitenden haben entdeckt, dass der 15-jährige Sven mehrmals über seinen privaten Laptop Pornos geschaut hat. Sie informieren die Eltern beim nächsten Elterngespräch darüber.</p>	<p>Der Konsum von legaler Pornografie ist in der Schweiz nicht verboten. Also verstösst Sven nicht gegen das Gesetz. Es besteht mit Blick auf den Datenschutz und das Recht auf Selbstbestimmung (Persönlichkeitsschutz) keine generelle Grundlage für die Mitarbeitenden, die Tätigkeit von Sven zu unterbinden, ausser wenn er entwicklungsgefährdend betroffen ist. Eine Information der Eltern ist ohne Einwilligung des Jugendlichen nur vertretbar, wenn der Pornokonsum ein entwicklungsgefährdendes Mass angenommen hat. Das kann vor allem auch der Fall sein, wenn es sich um illegale Formen von Pornografie handelt.</p>
<p>Eine Einrichtung sperrt bestimmte Webseiten durch eine Sicherheitssoftware.</p>	<p>Eine Sicherheitssoftware, die einzelne Webseiten sperrt, ist rechtlich zulässig. Eine technische Einschränkung des Zugangs zum Internet ersetzt aber nicht die pädagogische Arbeit. Zu überlegen ist, in welcher Weise Themen wie «nicht kindgerechte Inhalte im Internet» pädagogisch bearbeitet werden können.</p>
<p>Eine Einrichtung hat die Regel, dass die Kinder und Jugendlichen ihr Handy jeden Tag zwischen 17.30 und 18 Uhr verwenden dürfen.</p>	<p>Eine Reglementierung auf eine halbe Stunde pro Tag ist weit entfernt vom durchschnittlichen Handygebrauch Jugendlicher und schliesst sie von «normalen» Kommunikationen aus. Dies kann rechtlich mit Blick auf die Verhältnismässigkeit nur zulässig sein, wenn es im konkreten Fall aufgrund des Erziehungs- und Schutzbedarfes der Kinder und Jugendlichen notwendig erscheint. Zu beachten ist dabei, dass ein sehr enger Rahmen auch eher dazu führt, dass die Mediennutzung heimlich erfolgt und die Kinder/Jugendlichen Fragen oder belastende Erfahrungen nicht mit den Fachpersonen teilen.</p>

<p>Jessica, 14-jährig, beschwert sich, dass andere Jugendliche der Wohngruppe ohne zu fragen Handyfotos von ihr gemacht haben. Sie ist sich nicht sicher, ob Fotos von ihr auf Snapchat oder Instagram gepostet wurden.</p>	<p>Primär sollte ein solcher Fall auf der Wohngruppe pädagogisch bearbeitet werden und gemeinsame Regeln erarbeitet werden.          Im vorliegenden Fall ist eine Überprüfung wohl in der Regel unter Abwägung der Geheimhaltungsinteressen der Jugendlichen der Wohngruppe und der Schutzinteressen von Jessica nicht verhältnismässig. Unabhängig davon dürften die Betreuungspersonen das Handy nur mit Einverständnis der Kinder/Jugendlichen überprüfen, oder wenn in einem Medienvertrag eindeutige und klare Vereinbarungen bestehen, wer aus welchem Grund was einsehen darf, und wenn diese Vereinbarung im konkreten Fall verhältnismässig ist.          Bei dringendem Verdacht auf einen strafrechtlich relevanten Vorfall können Mitarbeitende das Handy konfiszieren und die Polizei verständigen.          Bei Vorfällen, die strafrechtlich relevant sein könnten, sollten Fachpersonen die Jugendlichen die Inhalte zeigen lassen. Wenn die Jugendlichen nicht zustimmen, soll das Handy der Polizei zur Überprüfung übergeben werden. Auch hier ist die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung wichtig.          Wenn Jessica durch die Bilder Schaden zugefügt wurde und sie dafür einen Schadenersatz will, wird dies in einem zivilrechtlichen Verfahren beurteilt.          Zu Fragen des Rechts am eigenen Bild siehe Kapitel 3          Zu Mobbing und sozialen Konflikten siehe Kapitel 5</p>
---	--

## Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen

Der Wert von Freiheit und Selbstbestimmung prägt die gesamte Rechtsordnung (Bundesverfassung, kantonale Verfassungen, Völkerrecht, Strafrecht, Privatrecht). Auch zum Datenschutz ist die gesetzliche Ordnung zum Datenschutz unübersichtlich, mit mehr als 150 Bundeserlassen, zusätzlich Erlassen im Strafrecht und im Zivilrecht, ausserdem bestehen sowohl bundesrechtliche als auch kantonale rechtliche Datenschutznormen.

Wichtige Gesetzesartikel:

**Europäische Menschenrechtskonvention:** Art 8: Recht auf Achtung des Privatlebens

### Schweizerische Bundesverfassung

Art. 10: Recht auf persönliche Freiheit

Art. 13: Anspruch auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten und auf informationelle Selbstbestimmung

### Strafgesetzbuch

Art. 320: Amtsgeheimnis

Art. 321: Berufsgeheimnis

### Zivilgesetzbuch

Art. 11 -19: Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Urteilsfähigkeit

Art. 28: Schutz der Persönlichkeit gegen Verletzungen

Art. 301ff: Elterliche Sorge und Obhut

n

### Datenschutzgesetze:

Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO)

Eidgenössisches Datenschutzgesetz (DSG)

Kantonale Datenschutzgesetze

### 3 Das Recht am eigenen Bild im digitalen Raum: Rechtliche Informationen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe

#### Begriffsklärungen

Das **Recht am eigenen Bild** ist ein Teil der Persönlichkeitsrechte nach ZGB. Es besagt, dass jede Person grundsätzlich selbst darüber bestimmt, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihr verwendet werden.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch betont die **Persönlichkeitsrechte** aller Menschen, also auch von Kindern und Jugendlichen. Nach dem ZGB besteht für alle Menschen in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, **Rechte und Pflichten zu haben**. hat jedes Individuum ein Recht auf Unversehrtheit unter anderem in folgenden Persönlichkeitsbereichen:

- Physische Persönlichkeit: Schutz der körperlichen Integrität, Bewegungsfreiheit
- Affektive (emotionale) Persönlichkeit: Schutz vor unmittelbaren und nachhaltigen Beeinträchtigungen im seelisch-emotionalen Lebensbereich
- Soziale Persönlichkeit: Geheim- und Privatsphäre, Verschwiegenheit, informationelle Freiheit (u.a.)

**Handlungsfähig** ist jede Person, die volljährig (d.h. 18-jährig) und urteilsfähig ist.

**Urteilsfähig** sind Personen, wenn sie in einer konkreten Lebenssituation „vernunftgemäss“ handeln können, d.h. wenn sie die Tragweite des eigenen Handelns begreifen (**Erkenntnisfähigkeit**) und fähig sind, gemäss dieser Einsicht aus freiem Willen vernunftgemäss zu handeln (**Willensumsetzungsfähigkeit**). Die Urteilsfähigkeit ist immer in Bezug auf eine konkrete Situation zu beurteilen. Eine Person kann in Bezug auf gewisse Handlungen urteilsfähig sein, in Bezug auf andere urteilsunfähig. Wenn Kinder und Jugendliche die Folgen eines Entscheids abschätzen können, können sie beispielsweise Verträge eingehen (soweit die Eltern zustimmen), eigen erworbenes Geld (z.B. durch einen Ferienjob) selbständig verwalten und verwenden (weitere Informationen in Kapitel 2 zu Persönlichkeitsrechten).

Ob Persönlichkeitsrechte verletzt werden, bedarf einer Analyse der konkreten Umstände. In unklaren Fällen gilt der Massstab an Persönlichkeitsrechten, der nach Treu und Glauben in der konkreten Situation normalerweise erwartet werden kann.

#### Überblick über Faktenlage

Ein Bild einer anderen Person kann verwendet werden, wenn diese dazu einwilligt oder wenn dies durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch eine gesetzliche Grundlage gerechtfertigt ist.

Wenn das Bild einer Person (als Foto, Film, Zeichnung usw.) aus dem Geheim- oder Privatbereich aufgenommen oder veröffentlicht wird (z.B. in einer Hauszeitung, auf einer Homepage, an einer Pinnwand), ohne dass darüber eine Vereinbarung mit der abgebildeten Person besteht und wenn die abgebildete Person mit der Veröffentlichung nicht einverstanden ist, kann dies strafbar sein. Es handelt sich um ein Antragsdelikt. Ein allfälliger Schaden und eine Genugtuung kann direkt im Strafverfahren geltend gemacht werden. Es kann auch eine zivilrechtliche Klage eingereicht werden. Ein Gericht muss dann entscheiden, ob das Persönlichkeitsrecht in ungerechtfertigter Weise verletzt wurde. Massstab bei der Beurteilung ist der Schaden, der verursacht wurde. Zudem sind bezüglich Fotos, die von Dritten gemacht wurden (ob von Laien oder Profis), deren Urheberrecht zu wahren.

**Wenn die Person im Zentrum der Abbildung steht:** Wenn eine Person gut erkennbar ist, wenn an sie herangezogen wird und sie ein bedeutender Teil der Abbildung ist, braucht es prinzipiell eine Einwilligung zur Veröffentlichung. Je eher das Bild die abgebildete Person in ein schlechtes Licht rücken oder negative Folgen haben könnte, umso wichtiger ist die Einwilligung. Das heisst: ein Foto im Gemeinschaftsraum von drei anderen Jugendlichen ist eher unproblematisch, eines aus der Umkleekabine braucht dagegen die explizite Einwilligung.

Eine Einwilligung kann explizit oder implizit erfolgen. Bei einer expliziten Einwilligung erklärt sich die betroffene Person einverstanden, dass ihr Bild veröffentlicht wird. Eine Einwilligung kann sich auch implizit und stillschweigend aus dem Verhalten, Gestik und Mimik ergeben. Wenn jemand an einem Besuchstag vor der Kamera bewusst posiert oder sich für ein Gruppenfoto aufstellt, so kann man davon ausgehen, dass die Person auch mit der Veröffentlichung des Fotos in einem Bericht über den Besuchstag auf der Homepage oder auf Facebook einverstanden ist.

Die Einverständniserklärung muss auf den konkreten Fall bezogen sein. Sie gilt nicht auch in Zukunft und für andere Zwecke. Wie konkret die Erlaubnis sein muss, hängt von den Umständen ab. Je grösser der Eingriff in die Privatsphäre der abgebildeten Person – man denke etwa an Nacktfotos –, desto konkreter und ausdrücklicher muss sich die Einwilligung auf genau diese Veröffentlichung beziehen. Auch bei kleinen Eingriffen in die Privatsphäre ist es sinnvoll und transparent, aber nicht zwingend notwendig, um Erlaubnis zur Veröffentlichung zu bitten.

Die Veröffentlichung von intimen Bildern Minderjähriger kann trotz deren Einwilligung strafbar sein, wenn die Bilder einen sexuellen Charakter haben und als pornografisch bezeichnet werden können (siehe Kapitel 4 Pornografie).

**Wenn die Person nicht im Zentrum der Abbildung steht:** Ist eine abgebildete Person nicht im Fokus des Bildes, ist sie mitten im Geschehen, etwa in einer Personengruppe und fällt sie kaum auf oder ist sie nur schwer erkennbar, so braucht es grundsätzlich keine Einwilligung dieser Person. Beispiele dafür sind Fotos von einer Gruppe von Menschen, beispielsweise an einer öffentlichen Veranstaltung in einem Schulheim. In sensiblen Kontexten, z.B. in unfreiwilligen Kontexten, ist allerdings mit besonderer Zurückhaltung vorzugehen. Es gilt auch hier: Wenn die Veröffentlichung eines Bildes für die abgebildete Person unangenehme Folgen haben könnte, sollte eine Einwilligung eingeholt werden.

Kinder und Jugendliche dürfen allein über die Veröffentlichung von Bildern entscheiden, wenn sie urteilsfähig sind, d.h. wenn sie in der Lage sind, einerseits die Tragweite der Veröffentlichung der Bilder zu begreifen und andererseits entsprechend aus freiem Willen vernunftgemäss zu handeln (vgl. Kapitel 2 Persönlichkeitsrechte). Ab welchem Alter jemand als urteilsfähig gilt, ist nicht eindeutig definiert. Im Zweifelsfall sind die Erziehungsberechtigten um Erlaubnis zu bitten.

Mit dem Hochladen eines Bilds auf Facebook, Instagram oder Snapchat wird diesen Unternehmen das Nutzungsrecht am Bild gegeben (nur so kann das Bild weiteren Personen zugänglich gemacht werden). WhatsApp hat Nutzungsrechte der Profilbilder, möglicherweise auch weiterer Inhalte (die AGB lassen dazu Interpretationsspielräume offen). Theoretisch können diese Unternehmen das Bild auch über die Veröffentlichung auf der Plattform hinaus weiterverwenden oder beispielsweise Unterlizenzen an weitere Firmen vergeben. Dies würde allerdings das Vertrauen in die Plattformen beschädigen.

## Schlussfolgerungen und Empfehlungen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe

### Grundsätze

- Grundsätze: Fotos dürfen nicht gegen den Willen der abgebildeten Person gemacht werden. Jede Person darf prinzipiell den Verwendungszweck von Fotos/Videos von ihr bestimmen (auch wenn die Bilder nicht öffentlich gemacht werden).
- Diskutieren Sie mit den Kindern/Jugendlichen ihren Umgang mit Bildern: In welchen Kontexten machen sie Bilder von anderen Personen und wie verwenden sie diese? Mit welchen Aufnahmen und Verwendungszwecken von eigenen Bildern sind sie einverstanden? Wann sollte die abgebildete Person um Erlaubnis gefragt werden?
- Diskutieren Sie den Umgang mit Bildern auf Ebene Einrichtung (z.B. Fotos von Anlässen). Entwickeln Sie eine bewusste Kultur des Umgangs mit Bildern und einige Regeln. Grundsätzlich gilt: Je sensibler die Daten und je grösser die Öffentlichkeit, umso wichtiger ist eine Einwilligung. Beispiele: Wenn Fototagebücher von Kindern und Jugendlichen nur für deren Eigengebrauch zusammengestellt werden und keine intimen oder peinlichen Fotos von anderen Personen verwendet werden, ist dies unproblematisch. Wenn das Ergebnis eines Videoprojekts öffentlich vorgeführt werden soll, sollten eine Einwilligung aller Beteiligten eingeholt werden, wenn das Endprodukt vorliegt (eine Einwilligung zu Beginn, wenn das Produkt noch nicht klar ist, könnte problematisch sein).
- Holen Sie bei Porträtfotos und Fotografien von kleineren Personengruppen die Erlaubnis zur Aufnahme und zur Verwendung ein (die Art der Verwendung sollte klar kommuniziert werden). In sensiblen Kontexten (z.B. Strafvollzug, psychiatrische Einrichtung) kann eine Einwilligung auch bei grösseren Personengruppen angezeigt sein.
- Holen Sie eine explizite Einwilligung ein, wenn Personen auf Bildern deutlich erkennbar sind, die auf Facebook oder der Homepage veröffentlicht werden und sensible Inhalte haben (z.B. weil jemand unvorteilhaft dargestellt wird). Je persönlicher die Fotos sind oder je unvorteilhafter jemand dargestellt wird, umso wichtiger ist die Einwilligung. Achtung: Mit dem Hochladen eines Fotos auf Facebook werden sämtliche Bildrechte an Facebook abgetreten.
- Es dürfen keine Videoaufnahmen zu disziplinarischen Zwecken gemacht werden.

### Prüffragen

- Kennen die von uns betreuten Kinder und Jugendlichen die Rechte an Bildern? Wird in unserer Einrichtung über Sinn und Zweck des Rechts am Bild diskutiert?
- In welchen Situationen werden in unserer Einrichtung Bilder (Fotos/Videos) gemacht? (von Kinder/Jugendlichen, von Mitarbeitenden). Gibt es Situationen, welche speziell problematisch sein könnten? Wie gehen wir damit um?
- Wie werden in unserer Einrichtung Bilder von Personen verwendet? Z.B. Homepage, Hauszeitung, Handyfotos durch Jugendliche. Kennen die Betroffenen die Bilder? Wann und wie haben sie die Möglichkeit, ihre Einwilligung zu geben oder zu widerrufen?
- Wie verwenden andere Personen Bilder aus unserer Einrichtung? Werden Bilder von der Homepage zu anderen Zwecken weiterverwendet? (beispielsweise, wenn Kinder und Jugendliche Bilder von anderen Kindern und Jugendlichen zweckentfremden)

**Beispiele**

<p>Jessica, 14-jährig, beschwert sich, dass andere Jugendliche der Wohngruppe ohne zu fragen Handyfotos von ihr gemacht haben. Sie ist sich nicht sicher, ob Fotos von ihr auf Snapchat oder Instagram gepostet wurden.</p>	<p>Soweit ein Bild ein ernstlicher Nachteil für die betroffene Person darstellt (z.B. durch Fotos im Badezimmer oder von Situationen, in denen man sich blossgestellt fühlt etc.), ist ein Strafantrag seitens der betroffenen Person möglich. Der zugefügte Schaden und damit verbundene Schadenersatz und Genugtuung kann, soweit klar erueierbar, direkt im Strafverfahren geltend gemacht werden, oder muss dann in einem zivilrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden.</p> <p>Sinnvoll ist eine Thematisierung des Konflikts auf der Wohngruppe und eine Erarbeitung von gemeinsamen Regeln.</p> <p>Auch wenn sich niemand beschwerte, sollte der Umgang mit Fotos in der Wohngruppe thematisiert werden. Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob allen Jugendlichen mögliche negative Folgen bewusst sind.</p> <p>Zu den rechtlichen Bedingungen, um Handys zu kontrollieren, siehe Kapitel 2</p>
<p>Lars ist 13-jährig und lebt auf der Kindergruppe in einem Wohnheim für Langzeitplatzierungen. Lars ist auf dem PC sehr geschickt und bearbeitet gerne Bilder. Er hat diverse Fotos von der Website der Institution kopiert, verfremdet und auf Facebook gepostet. Die Eltern eines der Kinder hat bei der Heimleitung reklamiert.</p>	<p>Strafrechtlich relevant ist Lars' Verhalten nicht, weil er öffentlich zugängliche Bilder verwendet hat. Eine Ausnahme wäre, wenn er die Bilder in einer ehrverletzenden oder beschämenden Weise verändert hat. In jedem Fall sollte man mit Lars über den Umgang mit Fotos anderer Personen sprechen.</p> <p>Zu beachten ist aber, dass die Verwendung von Fotos von Kindern auf einer Homepage durch die Institution gegenüber deren Eltern und den Kindern eine zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzung darstellen kann, wenn deren Zustimmung/Einwilligung für die Verwendung nicht vorliegt. Ebenso können Datenschutzbestimmungen verletzt werden, wenn Bilder auf einer Homepage nicht mit üblichen/zumutbaren Mitteln gegen die Verwendung oder Manipulation geschützt werden.</p>
<p>Der 15-jährige Paul hat im Internet Fotos der Praktikantin Sabrina im Bikini am Strand gefunden. Sabrina hat ihren Facebook Account so eingestellt, dass alle Zugriff auf alle Inhalte haben. Paul findet das cool, er versendet den Link an die anderen Jungs weiter. Sabrina ist empört, das Team findet, dass sie mit dem rechnen musste.</p>	<p>Sobald man ein Foto selber öffentlich zugänglich macht, darf dieses Bild (für nichtkommerzielle Zwecke) weiterverwendet werden. Öffentlich zugänglich sind z.B. für alle zugängliche Fotos auf Facebook oder das WhatsApp-Profilbild. Insofern hat Sabrina das Foto zur freien Verfügung gestellt. Eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB kann jedoch vorliegen, wenn die Fotos in verletzender Weise verwendet werden, wenn beispielsweise diese mit abwertendem Text kombiniert oder in abwertender Weise verändert werden.</p> <p>Auf jeden Fall sollte man mit Paul und den anderen Jugendlichen über den Umgang mit Fotos anderer Personen sprechen.</p> <p>Nicht zuletzt: Mit dem Hochladen eines Fotos auf Facebook werden die Nutzungsrechte am Foto an Facebook abgetreten.</p>
<p>Der 14-jährige Kevin verwendet ein Foto einer Mitarbeitenden beim Onanieren.</p>	<p>Grundsätzlich ist dies eine Privatsache von Kevin. Soweit sein Verhalten aber bekannt wird und falls sich die Mitarbeitende in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt fühlt, bzw. wenn der Sachverhalt sich negativ auf ihre Betreuungsarbeit auswirkt, hat der Arbeitgeber die Pflicht, die Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmenden zu schützen (Art. 328 OR). Dann müsste darauf reagiert werden. Unabhängig von straf- und zivilrechtlichen Fragen ist mit Kevin der Umgang mit Fotos anderer Personen zu besprechen.</p>

## Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen

**Europäische Menschenrechtskonvention:** Art 8: Recht auf Achtung des Privatlebens

### **Schweizerische Bundesverfassung**

Art. 13: Anspruch auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten und auf informationelle Selbstbestimmung

### **Zivilgesetzbuch**

Art. 11: Jede Person ist rechtsfähig

Art. 28: Schutz der Persönlichkeit gegen Verletzungen

### **Strafgesetzbuch**

Art. 179quater ff.: Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

### **Datenschutzgesetze:**

Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO)

Eidgenössisches Datenschutzgesetz (DSG)

Kantonale Datenschutzgesetze

## 4 Pornografie, Sexting, Gewaltdarstellungen im digitalen Raum: Rechtliche Informationen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe

### Begriffsklärungen

**Pornografie** meint die Darstellung sexueller Vorgänge unter einseitiger Betonung des genitalen Bereichs und unter Ausklammerung von psychischen und partnerschaftlichen Aspekten, die darauf ausgelegt sind, die Konsumenten sexuell aufzureizen, und in denen die dargestellten Personen als ein blosses Sexualobjekt erscheinen, über das nach Belieben verfügt werden kann.

Unter **weicher Pornografie** versteht das schweizerische Strafgesetzbuch Pornografie, die nicht unter harte Pornografie fällt. Unter **harte Pornografie** fallen sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren. Harte Pornografie ist verboten. Das Herstellen, das Anbieten, das zur Verfügung Stellen, der Konsum und der Besitz sind ausnahmslos strafbar.

Das **Schutzalter** vor verfrühten sexuellen Kontakten beträgt in der Schweiz 16 Jahre. Sexuelle Handlungen mit oder unter Einbezug von Kindern im Schutzalter sind verboten, ausser wenn der sexuelle Kontakt zu einer Person unter 16 Jahre einvernehmlich erfolgt und der Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Die Wortschöpfung **Sexting** setzt sich aus den englischen Wörtern «sex» und «texting» zusammen. Bei Sexting werden erotische Selbstaufnahmen (Fotos oder Videos) oder erotische Mitteilungen über Plattformen wie etwa Facebook, WhatsApp und Snapchat an eine Person oder an eine Gruppe gesendet.

**Gewaltdarstellungen** sind laut Strafgesetzbuch eindringlich dargestellte, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, die die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen. Eine Spezialform ist das sogenannte «**Happy Slapping**» (lustiges Draufschlagen): Darunter wird verstanden, dass Personen geschlagen oder verletzt werden und dies gleichzeitig gefilmt und anschliessend via Handy oder über das Internet verbreitet wird.

### Überblick über Faktenlage

Es ist verboten, Personen unter 16 Jahren pornografisches Material zugänglich zu machen, ob es sich nun um weiche oder harte Pornografie handelt (Jugendschutzartikel). Der Jugendschutzartikel hat die Anbieterinnen von Pornografie im Fokus, nicht die Konsumentinnen und Konsumenten. Dies bedeutet: Wenn Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren (legales) pornografisches Material betrachten, dann ist das nicht verboten. Wenn sie aber pornografisches Material anderen Jugendlichen unter 16 Jahren zeigen (z.B. über Smartphones schicken), werden sie zu Anbieterinnen und machen sich strafbar. Kinder sind in der Schweiz ab 10 Jahren strafmündig.

Drei Formen von Pornografie sind allgemein verboten (= illegale Pornografie): sexuelle Darstellungen mit Minderjährigen, mit nicht tatsächlichen Darstellungen von Minderjährigen und mit Tieren. Es ist grundsätzlich verboten, solche Darstellungen zu konsumieren, herzustellen, zu besitzen (Download ist Besitz) und anderen Personen anzubieten.

Ausnahmen: Minderjährige Personen dürfen von sich selber sexuelle Darstellungen herstellen, besitzen, konsumieren und (mit deren Einwilligung) einer anderen Person zugänglich machen. Diese andere Person bleibt für Besitz und Konsum straffrei, wenn sie dafür kein Entgelt verspricht oder leistet, wenn sie die dargestellte minderjährige Person persönlich kennt und wenn der Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre beträgt. Ebenso ist es zulässig, pornografische Darstellungen von Minderjährigen herzustellen und diese Darstellungen zu besitzen, zu konsumieren oder der dargestellten

Person zugänglich zu machen, wenn die dargestellte minderjährige Person eingewilligt hat, die herstellende Person dafür kein Entgelt leistet oder verspricht und der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt. Das sogenannte Sexting (zusammengezogen aus «Sex» und «Text»), das gegenseitige Versenden von erotischen Fotos oder Filmchen auf dem Smartphone, als digitaler Liebesbrief zwischen Verliebten oder als Mutprobe, ist somit unter den genannten Bedingungen nicht strafbar.

Es ist ebenfalls verboten, Ton- und Bildaufnahmen zu produzieren, die grausame Gewalt gegen Menschen oder Tiere, bzw. tatsächliche oder nicht tatsächliche grausame Gewalt gegen Minderjährige zeigen, solche Aufnahmen zu beschaffen, zu besitzen oder anderen zugänglich zu machen. Ein entsprechendes Gewaltvideo darf auch nicht gespeichert oder weitergeschickt werden.

Beim «Happy Slapping» kommt für die Opfer nebst den körperlichen Folgen der Gewalttat die Demütigung hinzu, wenn diese über Video verbreitet wird. Mit «Happy Slapping» kann man verschiedene strafbare Delikte begehen wie zum Beispiel Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung oder Nötigung. Auch Anstiftung, Mittäterschaft und unterlassene Hilfeleistungen sind strafbar.

Veranstalter von öffentlichen Anlässen, Detailhändler und digitale Plattformen, die Filme oder Videospiele zugänglich machen, müssen dafür sorgen, dass Minderjährige vor Filmen und Videospielen geschützt werden, die ihre Entwicklung gefährden können. Sie müssen die Volljährigkeit der Nutzerinnen und Nutzer kontrollieren, bevor sie Zugang zu für Minderjährige ungeeigneten Inhalten gewähren. Ausserdem müssen sie ein Meldesystem einrichten und Meldungen innerhalb von sieben Tagen prüfen.

## **Schlussfolgerungen und Empfehlungen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe**

### **Grundsätze**

- Thematisieren Sie mit den Kindern und Jugendlichen die rechtliche Situation.
- Thematisieren Sie mit den Kindern und Jugendlichen Fragen von Gewalt und von Sexualität, Sich-Präsentieren, Intimität als Vertrauensbeweis in einer ergebnisoffenen Weise und bieten Sie ihnen Gelegenheiten für reflektierte und begleitete Selbsterfahrungen. Im Mittelpunkt sollten nicht Verbote oder Gefahren stehen. Die Kinder und Jugendlichen sollten befähigt werden, eine eigenständige Position zu entwickeln. Es sollte respektiert werden, wenn die Kinder und Jugendlichen zu abweichenden Einschätzungen kommen als man selber.
- Schulen Sie die Fachpersonen im Umgang mit Themen Sexualität und Gewalt. Definieren Sie Verantwortliche und Abläufe für gravierende Vorfälle.

### **Prüffragen**

- Kennen die Kinder und Jugendlichen die rechtliche Situation in Bezug auf Pornografie und Gewaltdarstellungen?
- Welche Bedeutung haben Gewaltdarstellungen, erotische oder pornografische (Selbst-)Erzeugnisse für die von uns betreuten Kinder und Jugendlichen?
- Haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, sich mit den Unterschieden zwischen gelebter Sexualität und Pornografie zu beschäftigen?
- In welcher Weise können die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen (nach «Thrill», nach Anerkennung, nach Vertrauensbeweisen) mit der rechtlichen Situation in Einklang gebracht werden?
- Mit wem sprechen die Kinder und Jugendlichen zu diesen Themen offen und vertrauensvoll?

**Beispiel**

Pedro, 15, gibt Adrian, 15, Hotspot, weil dieser sein Datenvolumen aufgebraucht hat. Genau zu diesem Zeitpunkt erhält Adrian von einem Schulkollegen ein Nacktfoto der gleichaltrigen Anna, einer Klassenkameradin zugeschickt. Er zeigt es Pedro, beide kichern und machen abschätzige Kommentare über die kleinen Brüste. Adrian schickt das Bild an seine Kollegen weiter.

Alle Aktivitäten über einen Hotspot werden dem Betreiber des Hotspots zugeordnet. In der Praxis ist es schwierig herauszufinden, welche Person welche Aktivität durchgeführt hat. Pedro muss sich also bewusst sein, dass bei illegalen Aktivitäten von Adrian auf den ersten Blick er selber als Urheber betrachtet wird.

Straffrei sind der Konsum und Besitz von sexuellen Darstellungen Minderjähriger unter Bekannten: Anna darf von sich sexuelle Darstellungen herstellen, besitzen, konsumieren und an Bekannte verschicken, wenn diese damit einverstanden sind. Der Schulkollege bleibt nur straflos, wenn und weil er das Bild direkt von Anna erhalten hat und sie persönlich kennt, nicht mehr als drei Jahre älter ist und sie kein Entgelt dafür erhielt oder versprochen bekam. Unter Strafe ist hingegen die Weitergabe durch den Schulkollegen an Adrian. Wichtig: Es ist generell verboten, Personen unter 16 Jahren pornografisches Material zugänglich zu machen (mit der erwähnten Ausnahme). Falls das Bild als pornografisch beurteilt wird, macht sich Adrian in diesem Fall dreifach strafbar: Er hat illegale Pornografie besessen und konsumiert, ev. auch beschafft (das ist im Sachverhalt nicht klar); er hat illegale Pornografie einem Dritten zugänglich gemacht; und er hat diese einem unter 16-Jährigen zugänglich gemacht. Pedro kann dafür, dass Adrian mit dem Zugang/Hotspot illegale Pornografie beschafft, bzw. konsumiert und weiterleitet, als Gehilfe strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn er vorsätzlich handelt, wenn er also Adrian mit Wissen und Willen mit Blick auf diese Handlungen Hotspot gibt. Im Weiteren macht sich Pedro strafbar für den Konsum von illegaler Pornografie.

Ein Nacktfoto wird dann als kinderpornografisches Erzeugnis beurteilt, wenn eine minderjährige (oder minderjährig wirkende) Person bei sexuellen Handlungen dargestellt wird oder wenn Hauptgegenstand des Fotos die Geschlechtsorgane oder die Schamgegend eines Kindes sind, mit dem Zweck sexueller Erregung. Das nackte Posieren, ohne dass die Genitalien sichtbar sind, wird hingegen in der Regel nicht als Kinderpornografie beurteilt. Als illegale Pornografie gelten auch nicht tatsächliche Darstellungen von Minderjährigen (z.B. Mangas).

Es sind Anzeigen wegen Ehrverletzung und übler Nachrede möglich (siehe Kapitel 5 Soziale Konflikte). Der zugefügte Schaden und damit verbundene Schadenersatz wird in einem zivilrechtlichen Verfahren beurteilt, kann aber auch bereits im Strafverfahren geltend gemacht werden.

Unabhängig von straf- und zivilrechtlichen Fragen sind mit Pedro und Adrian verschiedene Themen zu besprechen: Pornografie, Mobbing, Datenschutz.

**Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen****Strafgesetzbuch:**

Art. 135: [Gewaltdarstellungen](#)

Art. 187: [Sexuelle Handlungen mit Kindern](#)

Art. 197: [Pornografie](#)

**Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele**

Illegale Pornografie, illegale Gewaltdarstellungen, illegale sexuelle Handlungen mit Kindern und schwere Körperverletzung sind **Offizialdelikte**, d.h. sie werden von der Polizei bzw. der Justiz von Amts wegen verfolgt, wenn sie davon Kenntnis erhält.

## 5 Soziale Konflikte im digitalen Raum: Rechtliche Informationen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe

### Begriffsklärungen

**Mobbing** meint eine absichtliche offene und/oder subtile psychische Gewalt über einen längeren Zeitraum, mit dem Ziel der sozialen Ausgrenzung der Gemobbten. Dazu gehören direkte und indirekte böswillige Handlungen wie Hänkeln, Drohen, Abwerten, Beschimpfen, Blossstellen, Ausgrenzen, Rufschädigen, das Vorenthalten von Informationen, Beschädigen von Eigentum.

**Cybermobbing** ist Mobbing, bei dem digitale Medien eingesetzt werden, um absichtlich und wiederholt Leid zuzufügen, wenn also jemand über einen längeren Zeitraum über das Internet oder übers Handy beleidigt, beschimpft, blossgestellt oder belästigt wird, wenn über Handy-Nachrichten, Chatrooms, oder soziale Netzwerke Texte, Bilder oder Filme verbreitet werden, um jemanden zu beschimpfen, blosszustellen oder zu belästigen.

### Überblick über Faktenlage

Mobbing, d.h. die fortgesetzte Ausgrenzung und Demütigung von Einzelnen entsteht in Gruppen, die sich kennen. Die einzelne Attacke ist nicht unbedingt als Mobbing erkennbar, sie bewegt sich oft im legalen Rahmen und geht somit auch nicht unbedingt mit einer Straftat einher. Beim Mobbing sind in der Regel einige wenige Personen aktiv beteiligt. Hinzu kommen Mitläufer, die den Mobbenden das Gefühl geben, auch in ihrem Sinne zu handeln. Andere schauen als Unbeteiligte oder Aussenstehende zu, halten sich raus oder schauen weg. So werden die aktiv Mobbenden in ihrem Handeln bestärkt. Entsprechend hilft es wenig, bei Mobbing allein auf die direkten Täter zu schauen. Vielmehr ist Mobbing ein Gruppenphänomen mit unterschiedlichen Rollen. Es besteht ein Kräfteungleichgewicht zwischen Täterinnen/Tätern und Opfer, durch die Anzahl von Täterinnen/Tätern und Mitläuferinnen/Mitläufern und durch die soziale Randstellung des Opfers. Im Gegensatz zu einem Konflikt kann das Opfer die Situation meist nicht allein beenden und braucht Hilfe von Außenstehenden.

Bei Cybermobbing kommen im Vergleich mit «klassischem Mobbing» spezifische Problematiken hinzu: Erstens verbreiten sich Infos, Fotos, Beleidigungen blitzschnell an grosse Personenkreise. Zweitens wirken die Beleidigungen nachhaltig, weil Daten im Internet unkontrolliert gespeichert und weiterverbreitet werden können. Drittens bleiben die Täterinnen und Täter oft anonym, z.B., weil sie Accounts mit einem Fake-Profil eröffnen und weil die Infos ohne Wissen des Opfers verbreitet werden. Opfer von Cybermobbing haben darum keine sicheren Rückzugsräume mehr, sie können sich der Mobbingsituation nicht mehr entziehen.

Im Rahmen von Cybermobbing können Informationen oder Bilder, die ursprünglich an konkrete Personen gerichtet waren, in breiten Umlauf geraten und gegen eine Person verwendet werden. Beispiele dafür sind sogenannte Sexting-Bilder, also erotische Fotos, die als Liebesbeweis oder Mutprobe an jemanden geschickt werden. Diese Person kann die Bilder jederzeit weiterschicken. Es gilt die Regel: Sobald ein Bild digital vorhanden ist und an andere Personen geschickt wurde, ist nicht mehr absehbar und kontrollierbar, was mit diesem Bild geschieht.

Eine Trennung zwischen Mobbing und Cybermobbing ist in der Praxis meist wenig sinnvoll, da es Mobbing ohne digitale Anteile praktisch nicht mehr gibt. Umgekehrt entsteht Cybermobbing fast immer unter Bekannten.

## Schlussfolgerungen und Empfehlungen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe

### Grundsätze

- Konflikte zwischen Kindern und Jugendlichen werden (auch) auf digitalem Weg ausgetragen. Mobbingprävention ist Cybermobbingprävention: Seien Sie aufmerksam bezüglich Ausgrenzungen. Thematisieren Sie Konflikte und Streitigkeiten, bevor diese eskalieren.
- Diskutieren Sie im Team und mit den Kindern und Jugendlichen die Unterscheidung von alltäglichem Streit und Grenzüberschreitungen. Entwickeln Sie gemeinsam Grundsätze des Umgangs mit Streit.
- Bei hohem Schweregrad empfiehlt es sich: Übergriffe protokollieren, Beweismaterial sicherstellen, Anzeige erstatten.
- Klären Sie die Kinder und Jugendlichen über die gesetzliche Lage auf. Mögliche Kernbotschaften: Wenn du beleidigende, peinliche Fotos oder Nachrichten von anderen Personen verschickst oder rumzeigst oder weiterleitest, machst du dich zum Täter.
- Diskutieren Sie mit den Kindern und Jugendlichen, welche privaten Informationen sie wo gegenüber wem und in welcher Weise über sich preisgeben und was die Konsequenzen daraus sein könnten. Im Mittelpunkt sollten nicht Verbote oder Gefahren stehen. Die Kinder und Jugendlichen sollten befähigt werden, eine eigenständige Position zu entwickeln. Es sollte respektiert werden, wenn die Kinder und Jugendlichen zu abweichenden Einschätzungen kommen als man selber. Mögliche Prüffragen: «Könnte man diese Informationen oder Bilder gegen mich verwenden, wenn sie in falsche Hände gerieten? Kann und will ich dieses Risiko eingehen? Kann ich das Risiko vermindern?»
- Schulen Sie die Fachpersonen im Umgang mit Mobbing-situationen. Definieren Sie Verantwortliche und Abläufe für gravierende Vorfälle.

### Prüffragen

- Haben wir gemeinsame Grundsätze des Umgangs miteinander? Teilen wir ein Grundverständnis, wann ein Streit, wann Ausgrenzung welchen Schweregrad hat? Sprechen wir Konflikte und Vorfälle an, auch wenn uns dies das Leben schwerer macht?
- Erleben die von uns betreuten Kinder und Jugendlichen Ablehnung oder Ausgrenzung von Gleichaltrigen? (in unserer Institution, ausserhalb unserer Institution).
- Auf welchen digitalen Plattformen bewegen sich die Kinder und Jugendlichen, welche wir betreuen? Welche Hintergrundinformationen benötigen die Kinder und Jugendlichen, damit sie sich kompetent auf den Plattformen bewegen und bewusste Entscheidungen treffen können? Haben sie diese Informationen zur Verfügung?
- Wie erfahren wir von sozialen Konflikten? Gibt es möglicherweise Konflikte, von denen die Einrichtung nichts erfährt?
- Wissen die Fachpersonen, wie sie mit Mobbing-situationen reagieren sollen? Sind für gravierende Vorfälle Verantwortliche und Abläufe definiert?

**Beispiele**

<p>Alle Kinder der Wohngruppe haben ein Smartphone. Es gibt eine WhatsApp-Gruppe aller Kinder. Sonja allerdings wurde durch die anderen Kinder daraus ausgeschlossen. Sonja befürchtet, dass die anderen Kinder auf WhatsApp über sie herziehen. Sie bittet eine Sozialpädagogin, ob sie das kontrolliert.</p>	<p>Der Ausschluss aus einer gemeinsamen digitalen Gruppe ist eine Form von Mobbing. Hier ist eine Intervention angezeigt, und zwar unabhängig davon, ob in der WhatsApp-Gruppe über Sonja hergezogen wird oder nicht. Die Intervention sollte den Schwerpunkt nicht auf Verboten oder Schuldklärungen haben, vielmehr soll die Situation offen diskutiert werden.</p> <p>Bei dringendem Verdacht auf einen strafrechtlich relevanten Vorfall können Mitarbeitende das Handy konfiszieren und die Polizei verständigen. Die Betreuungspersonen dürfen das Handy nur mit Einverständnis der Kinder/Jugendlichen oder bei einer eindeutigen entsprechenden vorgängigen Vereinbarung im Medienvertrag und bei Verhältnismässigkeit überprüfen. Bei Vorfällen, die strafrechtlich relevant sein könnten, sollten Fachpersonen die Jugendlichen die Inhalte zeigen lassen. Wenn die Jugendlichen nicht zustimmen, soll das Handy der Polizei zur Überprüfung übergeben werden. Auch hier ist die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung wichtig.</p>
<p>Pedro, 15, gibt Adrian, 15, Hotspot, weil dieser sein Datenvolumen aufgebraucht hat. Genau zu diesem Zeitpunkt erhält Adrian von einem Schulkollegen ein Nacktfoto einer Klassenkameradin zugeschickt. Er zeigt es Pedro, beide kichern und machen abschätzig Kommentare über die kleinen Brüste. Adrian schickt das Bild an seine Kollegen weiter.</p>	<p>Grundsätzlich gilt: Alles, was über einen Hotspot läuft, wird dem Betreiber des Hotspots zugeordnet. In der Praxis ist es äusserst schwierig herauszufinden, welche Person welche Aktivität durchgeführt hat. Pedro muss sich also bewusst sein, dass bei illegalen Aktivitäten von Adrian erstmals er selber als Urheber betrachtet wird.</p> <p>Das Weiterschicken von Sexting-Bildern kann für die dargestellte Person gravierende langfristige negative Konsequenzen haben und kann in Mobbing-Situationen münden. Es sind Anzeigen bzw. ein Strafantrag wegen Ehrverletzung und übler Nachrede und wegen Verletzung des Privat- und Geheimbereichs denkbar. Der zugefügte Schaden und damit verbundene Schadenersatz kann im Rahmen des Strafverfahrens oder eigenständig in einem zivilrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden. Des Weiteren sind Anzeigen wegen dem Weiterleiten und Betrachten von sexuellen Darstellungen Minderjähriger möglich (siehe Kapitel 4 Pornografie).</p> <p>Unabhängig von straf- und zivilrechtlichen Fragen sind mit Pedro und Adrian verschiedene Themen zu besprechen: Pornografie, Mobbing, Datenschutz.</p>

**Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen****Strafgesetzbuch:**

Art. 143: Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem

Art. 144<sup>bis</sup>: Datenbeschädigung

Art. 147: Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

Art. 156: Erpressung

Art. 173: Ehrverletzung, üble Nachrede

Art. 174: Verleumdung

Art. 177 Beschimpfung

Art. 179<sup>quater</sup>: Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Art. 179<sup>novies 249</sup>: Unbefugtes Beschaffen von Personendaten

Art. 180: Drohung

Art. 181: Nötigung

Erpressung und Nötigung sind Officialdelikte, die restlichen sind Antragsdelikte. Officialdelikte werden von der Polizei bzw. Justiz von Amts wegen verfolgt, wenn sie davon Kenntnis erhält. Antragsdelikte werden von der Polizei oder Justiz nur dann verfolgt, wenn das Opfer gegen den Täter oder die Täterin (oder gegen Unbekannt) einen Strafantrag stellt.

## 6 Was gebe ich im Internet über mich preis: Rechtliche Informationen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe

### Begriffsklärungen

**Öffentlich(keit) und Privat(heit):** Die Grenze zwischen öffentlich und privat kann laut Jeff Weintraub auf zwei Arten definiert werden: Erstens kann unterschieden werden zwischen Dingen von kollektivem (öffentlichem) versus individuellem (privatem) Interesse. Zweitens kann unterschieden werden zwischen einem frei zugänglichen und für jedermann sichtbaren (öffentlichen) Bereich versus einem vor fremdem Blicken geschützten (privaten) Bereich.

*Quelle: Weintraub, Jeff und Kumar, Krishan (1997): Public and Private in Thought and Practice. Chicago/London: The University of Chicago.*

### Überblick über Faktenlage

Eine entscheidende Frage im Umgang mit der digitalen Welt im Allgemeinen und mit Sozialen Netzwerken im Besonderen ist die Frage, welche Informationen Kinder und Jugendliche auf welchen Plattformen über sich zur Verfügung stellen. Die Hauptproblematik ist hier nicht, dass die Jugendlichen gegen Gesetze verstossen, sondern vielmehr, dass sie unüberlegt persönliche Informationen über sich veröffentlichen. Zentral ist das Thema also nicht wegen möglichen strafrechtlich relevanten Delikten, sondern wegen der möglichen Auswirkungen für die Kinder und Jugendlichen selber. Die Kinder und Jugendlichen sollten deswegen den Grundsatz kennen: «Das Internet vergisst nichts». Die meisten Menschen gehen davon aus, dass Informationen privat bleiben, wenn sie in einer vertraulichen, intimen Situation geteilt wurden. Durch die allgemeine Zugänglichkeit und schwere Kontrollierbarkeit des Internets sind solche tradierten sozialen Normen allerdings nur noch beschränkt wirksam. Viele soziale Netzwerke sind darauf ausgelegt, die Nutzenden zur Verbreitung von Nachrichten und Kommentaren aufzufordern. In der digitalen Welt sind deswegen die «klassischen» Annahmen über getrennte Bereiche von öffentlich und privat und über die Sichtbarkeit und Verbreitung von Mitteilungen ausser Kraft gesetzt. Auch bei der Unterscheidung von kollektivem (öffentlichem) versus individuellem (privatem) Interesse führen «klassische» Annahmen in die Irre wie z.B., dass sich sowieso nur das direkte persönliche Umfeld für die eigene Person interessiert und kein öffentliches Interesse am eigenen unspektakulären Alltag bestehe. Auch Nutzungsrechte entsprechen nicht den tradierten Gewohnheiten (z.B. hat Facebook das Verwertungsrecht über alles, was auf diese Plattform hochgeladen wird).

Zwar ist allgemein bekannt, dass man im Netz vorsichtig sein soll mit der Preisgabe persönlicher Informationen. Viele Personen (nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Erwachsene) halten jedoch den Schutz ihrer Privatsphäre zwar generell für wichtig, übertragen dies aber nicht oder nur bedingt auf ihr eigenes Handeln (das sogenannte Privacy-Paradox).

Auch die Einrichtungen selber stehen vor Datenschutzfragen, wenn sie beispielsweise für die Beziehungsarbeit oder für Projekte mit den Kindern und Jugendlichen über Social Media wie bspw. WhatsApp kommunizieren. Grundsätzlich sind hierbei die Nutzungsbestimmungen der jeweiligen Anbieter zu beachten. Eine Verletzung der Nutzungsbestimmungen (z.B. jünger als das Mindestalter) hat allerdings vermutlich keine Folgen für die Nutzerinnen und Nutzer. Aus Datenschutzgründen sollten Kommunikationen mit privaten und intimen Themen, die Beratungscharakter annehmen, nach Möglichkeit nicht auf Plattformen stattfinden, welche die Daten zentral verwalten und zu kommerziellen Zwecken auswerten.

Die Einrichtungen sind mehrfach gefordert: Erstens ist es wichtig, den Kindern und Jugendlichen präventiv das notwendige Grundwissen zu Verhaltensregeln im Netz zu vermitteln (z.B.: keine Personendaten an fremde Personen weitergeben, keine Treffen mit Personen, die man im Internet kennengelernt hat, resp. nur mit Begleitung). Möglicherweise braucht es darüber hinaus weitere konkrete Schutzmassnahmen wie beispielsweise, regelmässig mit den Kindern und Jugendlichen das Onlineverhalten betrachten oder allenfalls die Chronik des Internetverlaufs überprüfen (siehe hierzu Kapitel 2 Kontrolle und Persönlichkeitsrechte). Damit Fachpersonen von Gefährdungssituationen erfahren, braucht es vertrauensvolle Beziehungen zwischen Fachpersonen und den Kindern und Jugendlichen. Der Fokus in der Interaktion zwischen Fachpersonen und Klientinnen und Klienten sollte nicht auf Verboten und Regeln liegen, damit die Wahrscheinlichkeit steigt, dass diese ihre Erlebnisse mit den Fachpersonen teilen

### **Hintergrundinfo/Zum Weiterdenken**

Jugendliche sind sehr wohl an der Wahrung ihrer Privatsphäre interessiert, nur verstehen und erleben sie Privatsphäre anders als Erwachsene. Jugendliche sind um Privatsphäre insbesondere im Zusammenhang mit Personen bemüht, die Macht über sie haben, also z. B. Eltern und Lehrkräften. Es ist Jugendlichen ein Anliegen, dass diese Erwachsenen nicht alles über sie wissen, und sie entwickeln miteinander Strategien für einen digitalen Raum ohne Einsicht von Erwachsenen.

Nachrichten und Informationen in Sozialen Netzwerken erleben die Jugendlichen hingegen als privat, da sich in ihrem direkten Peer-Kontext wähnen. Es ist für Jugendliche schwer nachvollziehbar, dass Nachrichten in Sozialen Netzwerken eine Form von Öffentlichkeit beinhalten und dass unsichtbare Zuhörer und Zuschauer vorhanden sein können. Sie können sich oft nicht vorstellen, dass sich Personen/Firmen außerhalb ihres direkten Freundeskreises für ihre Aktivitäten im Netz interessieren könnten. Manche Kinder und Jugendliche können sich auch nur schwer vorstellen, dass Personenangaben vorgetäuscht werden können.

## **Schlussfolgerungen und Empfehlungen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe**

### **Grundsätze**

- Die Kinder und Jugendlichen müssen die Funktionsweise des Internets und von Sozialen Netzwerken kennen. Insbesondere müssen sie wissen, dass Informationen, die einmal in Umlauf gebracht wurden, nicht mehr entfernt werden können. Vorgefallenes kann kaum mehr aus der Welt geschaffen werden, auch nicht durch die Polizei.
- Diskutieren Sie mit den Kindern und Jugendlichen, welche Informationen über sich selber sie wo gegenüber wem und in welcher Weise preisgeben und was die Konsequenzen daraus sein könnten. Diskutieren Sie auch Fragen der Vertrauenswürdigkeit und Regeln der Kommunikation mit unbekanntem Personen. Im Mittelpunkt sollten nicht Verbote oder Gefahren stehen. Die Kinder und Jugendlichen sollten befähigt werden, eine eigenständige Position zu entwickeln. Es sollte respektiert werden, wenn die Kinder und Jugendlichen zu abweichenden Einschätzungen kommen als man selber. Mögliche Prüffragen könnten sein: «Könnte man diese Informationen gegen mich verwenden, wenn sie in falsche Hände gerieten? Kann und will ich dieses Risiko eingehen? Kann ich das Risiko vermindern?»

### **Prüffragen**

- Kennen die von uns betreuten Kinder und Jugendlichen die Funktionsweise des Internets und von Sozialen Netzwerken?
- Wie bewegen sich die von uns betreuten Kinder und Jugendlichen im Netz? Welche Informationen geben sie über sich preis?

- Haben die von uns betreuten Kinder und Jugendlichen das notwendige Wissen und geeignete Strategien, wie sie mit ihnen unbekannt Personen kommunizieren können?
- Sind wir mit den von uns betreuten Kindern und Jugendlichen im Gespräch darüber, welche persönlichen Informationen sie mit wem teilen?

### Beispiele

<p>Mira, 16, hat eine leichte kognitive Beeinträchtigung. Sie hat seit einiger Zeit auf einer Chatplattform Kontakt mit einer ihr unbekannt Person und ist überzeugt, dass dieser junge Mann die Liebe ihres Lebens ist. Sie plant ein Treffen bei ihm zu Hause.</p>	<p>Durch ihre Leichtgläubigkeit kann sich Mira in erhebliche Gefahr begeben. Die Einrichtung ist mehrfach gefordert: Erstens ist es wichtig, den betreuten Kindern und Jugendlichen präventiv das notwendige Grundwissen zu Verhaltensregeln im Netz zu vermitteln (z.B.: keine Treffen mit Personen, die man im Internet kennengelernt hat resp., falls ein Treffen absolut notwendig erscheint, nur mit einer erwachsenen Begleitung). Gerade wenn kognitive Beeinträchtigungen vorliegen, braucht es darüber hinaus möglicherweise weitere konkrete Schutzmassnahmen wie beispielsweise, regelmässig mit den Kindern/Jugendlichen das Onlinerverhalten detailliert betrachten oder allenfalls die Chronik des Internetverlaufs überprüfen (siehe hierzu Kapitel 2 Kontrolle und Persönlichkeitsrechte).</p> <p>Zweitens müssen die Fachpersonen mit Blick auf die beschriebene Situation intervenieren, diese mit Mira detailliert besprechen und bei Bedarf konkrete Schutzmassnahmen ergreifen (z.B. Mira zu einem Treffen begleiten). Dies ist nur möglich, wenn die Fachpersonen rechtzeitig, d.h. vor dem Treffen, von der Angelegenheit erfahren. Bedingung dafür sind vertrauensvolle Beziehungen zwischen Fachpersonen und den Heranwachsenden. Der Fokus in der Interaktion zwischen Fachpersonen und Kindern/Jugendlichen sollte darum nicht auf Verboten und Regeln liegen, damit die Wahrscheinlichkeit steigt, dass Kinder und Jugendliche ihre Erlebnisse mit den Fachpersonen teilen.</p>
<p>Anna, 14, muss als Konsequenz für ein Fehlverhalten das Handy für einen Tag abgeben. Weil sie damit alle Flämmchen auf Snapchat verloren würde, fragt sie Sarah, 15, ob diese in ihrem Namen auf Snapchat ihren Kontakten schreibt. Sie gibt Sarah das Passwort zu ihrem Account. Sarah ändert darauf das Passwort, so dass Anna darauf keinen Zugriff mehr hat, und verschickt in Annas Namen beleidigende Nachrichten an deren Kontakte.</p>	<p>Sarahs Vorgehen ist ein Gesetzesverstoss und kann angezeigt werden, bzw. zivilrechtlich als Persönlichkeitsverletzung zu Schadenersatz oder Genugtuung führen.</p> <p>Dass das Passwort an eine Freundin, einen Freund weitergegeben wird, geschieht immer wieder. Präventiv sollte den Kindern/Jugendlichen veranschaulicht werden, welche Funktion ein Passwort hat und dass dieses nicht geteilt werden soll. Einzige Ausnahme können die Eltern sein.</p> <p>(Für ein sicheres Passwort am einfachsten einen persönlichen Satz merken und jeweils den ersten oder letzten Buchstaben jedes Wortes benutzen)</p> <p>Möglicherweise bedeutet die Regel, das Handy einen Tag lang abgeben zu müssen, auch einen zu grossen Verstoss gegen die jugendlichen lebensweltlichen Kommunikationsregeln. Regeln sollten gemeinsam mit den Heranwachsenden entwickelt und regelmässig überprüft werden, damit die Heranwachsenden selber sie als sinnhaft erleben und nicht als rigide Disziplinierung. Dies senkt die Gefahr, dass die Mediennutzung heimlich geschieht.</p>

Jessica, 15, schickt ihrem Freund Jan, 15, ein Nacktfoto als Beweis ihrer engen Freundschaft. Kurz darauf macht Jan Schluss. Einige Tage später ist das Bild in ihrer Schule in Umlauf. Jessica fühlt sich tief beschämt.

Falls das Bild als pornografisch beurteilt wird, handelt es sich um illegale Pornografie. Dann ist für alle Personen sogar der Besitz und der bloße Konsum strafbar (vgl. Kapitel 4 Pornografie).

Wird das Bild als aufreizendes Sextingfoto (noch nicht pornografisch) beurteilt, dann kann unter Umständen trotzdem eine Straftat vorliegen (Nötigung, Art. 181 StGB oder Drohung, Art. 180 StGB, Verletzung des Geheim- und Privatbereichs, Art. 179<sup>quater</sup> StGB). Jessica kann in diesem Fall gegen Jan Anzeige einreichen, bzw. einen Strafantrag stellen und in diesem Rahmen auch Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung geltend machen. Ansonsten ist eine zivilrechtliche Klage möglich; der zugefügte Schaden und damit verbundene Schadenersatz wird dann in einem zivilrechtlichen Verfahren beurteilt. Dieser Weg sollte aber immer nur nach anwaltschaftlicher Beratung gegangen werden. Der soziale Schaden ist aber immer gross und ein solches Foto wird nie aus dem Internet verschwinden.

Informationen zu den Gefahren von Sexting-Bildern gehören sicherlich zu den grundlegenden Präventionsaufgaben. Gleichzeitig geht bei diesem Thema ein Graben zwischen einem «rationalen» Zugang und der lebensweltlichen Bedeutung von Handlungen für Kinder und Jugendliche auf. So ist gerade wegen der damit verbundenen Gefahr ein Sexting-Bild ein ultimativer Vertrauensbeweis und umgekehrt die Zurückweisung eines solchen Wunsches ein Misstrauensbeweis. Diese Komponente sollte bei der Diskussion des Themas genügend Raum erhalten und die Fachpersonen sollten hierbei die Sichtweisen und Begründungen der Jugendlichen ernst nehmen und wertschätzend darauf eingehen.

## 7 Das Jugendstrafrecht: Rechtliche Informationen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe

### Begriffsklärungen

Das **Jugendstrafrecht** ist ein präventiv ausgerichtetes Sonderstrafrecht für die Altersgruppe der 10- bis 18-Jährigen. Die Sanktionen des Jugendstrafgesetzes (JStG) ersetzen die im Erwachsenenstrafrecht vorgesehenen Strafen und Massnahmen. Das strafbare Verhalten ist wie bei den Erwachsenen durch das Strafgesetzbuch und andere Strafbestimmungen definiert.

Der **Strafprozess** ist das Verfahren zur Ermittlung und Verfolgung strafbarer Handlungen.

**Strafverfahren:** Die strafrechtliche Abklärung eines Sachverhalts durch Staatsanwaltschaft und Gericht. Dies beinhaltet: Sammlung von Beweisen, Anklageerhebung, Verhandlung, Urteil.

**Strafmündigkeit:** Das Alter, ab welchem jemand für eine Tat bestraft werden kann, die gegen die Strafgesetzzordnung verstösst. Die Strafmündigkeit beginnt in der Schweiz mit dem 10. Geburtstag: Ab diesem Alter können Kinder wegen Verstössen gegen die Strafgesetzzordnung angezeigt und verurteilt werden. Zwischen 10 und 18 Jahren gilt das Jugendstrafrecht. Ab dem 18. Geburtstag gilt das Erwachsenenstrafrecht. Es gilt das Alter zum Tatzeitpunkt.

**Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft:** Die Staatsanwaltschaft prüft bei Erwachsenen, ob Hinweise vorliegen, dass eine strafbare Handlung begangen wurde. Die Jugendanwaltschaft ist zuständig, wenn der oder die Beschuldigte zwischen 10 und 18 Jahre alt ist.

**Anzeigerecht:** Recht, bei einem strafrechtlichen Verdacht eine Strafanzeige zu machen.

**Anzeigepflicht:** Pflicht, eine Straftat anzuzeigen.

**Offizialdelikt:** Delikt, bei dem von Amtes wegen eine Strafuntersuchung ausgelöst werden muss, wenn die Justiz- oder der Strafverfolgungsbehörden davon erfährt. Bei einem Offizialdelikt kann jede Person (nicht nur das direkte Opfer) eine Strafanzeige machen.

**Antragsdelikt:** Antragsdelikte sind Straftaten, die von Polizei oder Justiz nur dann verfolgt werden, wenn das Opfer einen Strafantrag stellt. Der Strafantrag muss von der geschädigten Person innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Täterschaft bei der Strafverfolgungsbehörde gestellt werden.

**Amtsgeheimnis:** Verbot für Behördenmitglieder und Verwaltungsmitarbeitende, Geheimnisse weiterzugeben, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit oder in der Eigenschaft als Behörden in Erfahrung gebracht wurden.

**Berufsgeheimnis:** Strafrechtliches Verbot von Mitgliedern bestimmter Berufe, Geheimnisse weiterzugeben, die sie im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfahren. Unter das Berufsgeheimnis fallen: Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidigerinnen, Notare, Patentanwältinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Chiropraktoren, Apothekerinnen, Hebammen, Psychologen und deren Hilfspersonen.

Das Berufsgeheimnis von Fachpersonen der Sozialen Arbeit ergibt sich aus dem Datenschutzgesetz, nicht aus dem Strafgesetzbuch.

**Zeugnisverweigerungsrecht:** Zeugin oder Zeuge ist eine an der Begehung einer Straftat nicht beteiligte Person, die der Aufklärung dienende Aussagen machen kann. Grundsätzlich sind alle urteilsfähigen Personen über 15 Jahren zeugnisfähig und zum wahrheitsgemässen Zeugnis verpflichtet. Bei engen persönlichen Beziehungen besteht das Recht auf Zeugnisverweigerung.

Ein **Zivilprozess** ist ein Verfahren zur Feststellung von privatrechtlichen Rechten und Rechtsverhältnissen, wenn diese unter den Parteien streitig sind. Das Verfahren wird in der Regel als **Zweiparteienverfahren (Kläger und Beklagter)** geführt.

## Überblick über Faktenlage

**Jugendstrafrecht:** Das Erwachsenstrafrecht ist dem Tatprinzip verpflichtet: Die Sanktion soll der Schwere der Tatschuld entsprechen. Das schweizerische Jugendstrafrecht ist hingegen ein täter/täterinnenbezogenes Strafrecht: Im Vordergrund steht bei der Festlegung der Sanktion der Sozialisierungs- und Erziehungsbedarf der Person, die Tat selber hat eine weniger grosse Bedeutung als bei den Erwachsenen.

Die leitenden Prinzipien im Jugendstrafrecht sind Schutz und Erziehung. Geschützt werden soll die positive Entwicklung und die persönliche und berufliche Entfaltung von Jugendlichen. Schutz umfasst die Abwehr von Gefahren, die Korrektur von Fehlentwicklungen und das Schaffen von günstigen Entwicklungsbedingungen. Die Art und Schwere jugendstrafrechtlicher Sanktionen orientiert sich nicht in erster Linie an der Tat, sondern an erzieherischen Bedürfnissen. Weil das erzieherisch Wirksame nicht aus der Tat allein abgeleitet werden kann, wird es aus der Persönlichkeit, der individuellen Entwicklung und den Lebensverhältnissen erschlossen. Es soll erreicht werden, dass die Jugendlichen keine weiteren Delikte begehen. Deshalb werden sie häufig nicht im eigentlichen Sinne bestraft, sondern es werden erzieherische und/oder therapeutische Massnahmen angeordnet. Auch «Strafen» wie z.B. die persönliche Leistung in Form eines Arbeitseinsatzes oder eines Kursbesuches haben häufig pädagogischen Charakter. Bei jugendstrafrechtlichen Verfahren wird grosser Wert auf einen schnellen Verlauf gelegt, damit das erzieherische Moment deutlich ist. Einträge im Strafregister aufgrund von jugendstrafrechtlichen Delikten gibt es nur bei einem Freiheitsentzug, bei einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, bei einer offenen Unterbringung in einer Einrichtung oder bei Privatpersonen oder bei einer ambulanten Behandlung. Bei Jugendlichen werden die Einträge von Urteilen, die einen Freiheitsentzug oder eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung enthalten, nach zwölf Jahren gelöscht, von Urteilen, die eine offene Unterbringung enthalten, nach zehn Jahren und von Urteilen, die einzig eine ambulante Behandlung enthalten, nach acht Jahren. Ein Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot bleibt 15 Jahre im Strafregister.

**Anzeigerecht:** Bei einem strafrechtlichen Verdacht hat jede Person oder Institution das Recht, eine Strafanzeige zu machen. Bei Antragsdelikten erfolgt eine Strafverfolgung nur bei einem Strafantrag. Ein solcher muss, soll eine Strafverfolgung erfolgen, innerhalb von drei Monaten vom Opfer resp. von dessen gesetzlicher Vertretung eingereicht werden.

Es ist möglich, bei Unsicherheit Kontakt mit der Polizei aufzunehmen und ohne Angabe von konkreten Umständen und Personen eine erste allgemeine Anfrage und Einschätzung abzuholen. Eine Kontaktaufnahme mit der Polizei führt nicht automatisch zu einem Verfahren und verpflichtet zu keinen weiteren Schritten. Auch besteht kein Zwang, bei einer Kontaktaufnahme mit der Polizei alle Fakten offenzulegen. Erst im formalen Strafverfahren besteht die Verpflichtung, alles wahrheitsgemäss zu erzählen. Ein Strafantrag kann bei Antragsdelikten nachträglich zurückgezogen werden. Wichtig zu beachten: bei Offizialdelikten ist die Justiz von Amtes wegen verpflichtet, ein Verfahren durchzuführen.

Aus pädagogischer Sicht kann eine Strafanzeige gegen Jugendliche in der erzieherischen Arbeit unterstützend und präventiv wirken, sie kann aber auch inadäquat sein und pädagogische Interventionen

erschweren oder gar verhindern. Gerade bei schwereren Delikten muss deswegen vor einer Strafanzzeige oder einer Kontaktnahme mit der Polizei mit konkretisierenden Hinweisen mit dem Opfer abgewogen werden, ob mit Blick auf die verschiedenen Betreuungs-, Aufsichts- und Schutzpflichten ein Strafverfahren erwünscht ist bzw. notwendig erscheint (z.B. wenn ein jugendlicher Opfer von sexualisierter Gewalt geworden ist).

**Anzeigepflicht:** Grundsätzlich sind laut der schweizerischen Strafprozessordnung nur Angestellte der Strafbehörden verpflichtet, Straftaten anzuzeigen, von denen sie im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten haben. Die Kantone können zusätzlich Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden verpflichten, ihnen bekannte strafbare Handlungen anzuzeigen. Kantone können umgekehrt die Anzeigepflicht für Personen aufheben, wenn diese beruflich in einem persönlichen Vertrauensverhältnis zu den Beteiligten steht. Stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe sind somit prinzipiell nicht zu einer Anzeige verpflichtet, ausser es bestehen davon abweichende kantonale Gesetzesnormen.

**Amtsgeheimnis und Zeugnisverweigerungsrecht:** Personen, die dem Amtsgeheimnis oder dem Berufsgeheimnis unterstehen, dürfen das Zeugnis verweigern, wenn ihnen in ihrer beruflichen Funktion Geheimnisse anvertraut wurden und wenn sie nicht einer Anzeigepflicht unterstehen. Stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe stehen nicht unter dem strafrechtlichen Berufsgeheimnis und häufig auch nicht unter dem Amtsgeheimnis. Sie haben damit kein Zeugnisverweigerungsrecht. Möglich ist aber, dass sie von der Staatsanwaltschaft von der Aussagepflicht befreit werden. Direkte Verwandte (Eltern, Pflegeeltern u.a.) dürfen eine Aussage verweigern.

Bei einem **Strafverfahren nach Jugendstrafrecht** leitet die Jugendanwaltschaft das Verfahren. In manchen Kantonen bestehen ausserdem bei der Polizei spezialisierte Abteilungen für Kinder und Jugendliche. Ein Verfahren beinhaltet: Abklärung des Tathergangs, Abklärung der persönlichen Verhältnisse und der Entwicklung der Jugendlichen. Die Jugendanwaltschaft resp. die Polizei klären den Tathergang ab, die Jugendanwaltschaft führt die Abklärungen durch oder sie beauftragt eine Fachstelle damit, z.B. einen Sozialdienst oder einen psychologischen Dienst. Abklärungen und Begutachtungen können stationär durchgeführt werden, z.B. in einer Beobachtungsstation, einem Durchgangsheim oder einer jugendpsychiatrischen Einrichtung.

In den meisten Kantonen ist die Jugendanwaltschaft für die Strafverfolgung zuständig, in leichteren Fällen trifft sie in richterlicher Kompetenz auch den Entscheid. Bei schwereren Fällen, wo ein längerer Freiheitsentzug oder eine mit Platzierung verbundene Schutzmassnahme beantragt wird, tritt sie als anklagende Behörde vor dem Jugendstrafgericht auf.

Es können sowohl eine Schutzmassnahme als auch eine Strafe angeordnet werden. Im Vollzug hat die Schutzmassnahme Vorrang, doch kann wieder auf die «Schiene» Strafe umgeschaltet werden, wenn die Schutzmassnahme nicht durchführbar oder nicht erfolgversprechend ist (vikariierendes System). Der Katalog der zur Verfügung stehenden Sanktionen ist sehr breit. Es besteht ein gewisses Ermessen, welche Art von Strafe bzw. Schutzmassnahme verhängt werden soll. Zum Teil bestehen besondere Voraussetzungen.

Folgende Schutzmassnahmen bestehen: Aufsicht, persönliche Betreuung, ambulante Behandlung, Unterbringung, Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot (Verbot, einen bestimmten Ort aufzusuchen).

Folgende Strafen sind möglich: Verweis, persönliche Leistung, Busse, Freiheitsentzug.

Die Vielfalt der zur Verfügung stehenden Sanktionen ermöglicht eine differenzierte, individualisierte Reaktion, dies hingegen auf Kosten von Gleichbehandlung und Transparenz.

Ein **Strafverfahren nach Erwachsenstrafrecht** wird durchgeführt, wenn die tatverdächtige Person zum Tatzeitpunkt mindestens 18 Jahre alt war. Das Strafverfahren läuft nach einem standardisierten Prozess ab. Nach einer Anzeige werden im Vorverfahren von der Polizei und der Staatsanwaltschaft Beweise gesammelt. Am Ende der Ermittlungen entscheidet die verantwortliche Staatsanwaltschaft

aufgrund der Beweislage, ob sie das Strafverfahren weiterführt. Kommt der Fall vor Gericht, trägt die Staatsanwaltschaft die Anklage vor. Das Gericht fällt am Schluss das Urteil. Wer eine Strafanzeige erstattet hat, kann bei den Behörden nachfragen, ob auf die Anzeige hin ein Verfahren eingeleitet worden ist oder nicht.

## **Schlussfolgerungen und Empfehlungen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe**

### **Grundsätze**

- Wenn Kinder/Jugendliche eine Straftat begangen haben: Bei der Entscheidung, ob eine Straftat angezeigt wird, sollte die pädagogische Frage leitend sein, ob eine Strafanzeige vermutlich unterstützend und präventiv wirkt, weil sie den Jugendlichen klar aufzeigt, dass dieses Verhalten nicht toleriert wird, oder ob dies pädagogische Interventionen erschwert oder gar verhindert.
- Wenn Kinder/Jugendliche Opfer einer Straftat geworden sind: Bei der Entscheidung, ob eine Straftat angezeigt wird, muss abgewogen werden, welche Konsequenzen ein Strafverfahren für das Opfer hat und ob dies zumutbar ist. Hier können Opferberatungsstellen Hilfestellungen geben. Entscheide sollten im Regelfall durch den/die Betroffene gefällt werden, ausser die/der Betroffene ist nicht urteilsfähig oder es sind Dritte erheblich betroffen oder gefährdet, insbesondere wenn die Institution für diese auch Schutzpflichten wahrzunehmen hat.

### **Prüffragen**

- Gibt es in unserem Kanton Gesetze, welche stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe zu Anzeigen verpflichtet?
- Welche Konsequenzen hat eine Anzeige für unsere pädagogische Arbeit mit der tatverdächtigen Person?
- Welche Konsequenzen hat eine Anzeige vermutlich für das Opfer?

## **Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen**

### **Strafgesetzbuch:**

Art. 320: Amtsgeheimnis

Artikel 321: Berufsgeheimnis

### **Jugendstrafgesetzbuch**